

2024-245

**Mitbericht zum "Entwurf Wirkungsbericht 2024"**

Ausgangslage

Die Finanzdirektion Uri hat die Gemeinden zu einem Mitbericht bezüglich des Entwurfes zum Wirkungsbericht 2024 eingeladen. Darin werden dem Landrat keine Anpassungen in den Steuerungselementen vorgeschlagen.

Erwägungen

Grundsätzliches

Die Einführung des FiLaG ist eine Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Der Entwurf zum Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Der Gemeinderat Altdorf ist daher der Überzeugung, dass dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt denn auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

Bemerkungen zum Mitberichtsverfahren

Für den Gemeinderat ist das diesjährige Vorgehen der Finanzdirektion noch nicht ganz nachvollziehbar. In der Vorperiode hat der Regierungsrat den Wirkungsbericht für eine Vernehmlassung freigegeben. Im vorliegenden Schreiben wird jedoch erwähnt, dass die Finanzdirektion ein Mitberichtsverfahren durchführt. Sollte somit die Finanzdirektion vor dem Entscheid des Regierungsrates über den Wirkungsbericht und die entsprechenden Steuerelemente ein Mitberichtsverfahren bei den Gemeinden durchführen, dann ist dies wenig vertrauensbildend und das Mitberichtsverfahren hat lediglich Alibicharakter.

Anpassung der Steuerelemente

Der Gemeinderat Altdorf geht davon aus, dass die Steuerelemente im Entwurf zum Wirkungsbericht wie vorgelegt auch dem Landrat unterbreitet werden. Hier sind keine Änderungen geplant. Sollte der Regierungsrat entgegen den vorliegenden Entscheiden dem Landrat Anpassungen vorschlagen, dann erwartet der Gemeinderat Altdorf eine vorgängige Konsultation bei den Gemeinden. Dies erspart die entsprechenden Interventionen der Gemeinden direkt im Landrat, wie dies im Jahr 2016 leider der Fall war und das gegenseitige Vertrauen nachhaltig stark belastete.

Bei der Steuerungsmöglichkeit des Landrates bezüglich Zentrumsleistungsausgleich beantragt der Gemeinderat – wie bereits in den Vorperioden – auf eine Deckelung zu verzichten. Die Berechnung der Zentrumsleistungen werden nach den gesetzlichen Grundlagen transparent berechnet und sind nachvollziehbar. Die Gemeinde Altdorf bezahlt jährlich rund CHF 900'000 in den Ressourcenausgleich für die finanzschwächeren Gemeinden. Im Gegenzug würde die Fairness auch bedingen, dass die effektiv bezogenen Leistungen der Gemeinden vollumfänglich ausgeglichen werden.

### Gesetzliche Anpassungen

Eine Anpassung des Finanz- und Lastenausgleichs muss zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen. Für solche Anpassungen ist eine paritätische Arbeitsgruppe einzusetzen, welche sich mit den unter Ziffer 5.1.3 vorgetragenen Anpassungswünschen beschäftigt und entsprechende Vorschläge ausarbeitet.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Mitbericht zum Entwurf des Wirkungsberichtes 2024 wird gemäss den Erwägungen verabschiedet.
2. Es wird beantragt, die Limitierung des Höchstbetrages bezüglich der Zentrumsleistungen aufzuheben.
3. Sollte der Regierungsrat im definitiven Wirkungsbericht substantielle Änderungen in den Steuerungselementen beantragen, dann erwartet der Gemeinderat Altdorf eine vorgängige Konsultation der Gemeinden.

### Sofortgenehmigung

Auftrag an:

- Marlies Rieder, Gemeindeverwalterin
- Markus Christen, Leiter Finanzabteilung

Mitteilung an:

- Urner Gemeindeverband (info@gemeindeverband.ch)
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (via NextCloud inkl. Unterlagen)

Zustellung: 17. April 2024

Für getreuen Auszug

**Gemeinderatskanzlei**

Bernhard Schuler, Gemeindeschreiber



Finanzdirektion Uri  
Leiter Dienste  
Herr Heinrich Furrer  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf

Andermatt, 21. Mai 2024

## **Stellungnahme Mitwirkungsverfahren zum Wirkungsbericht 2024**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrter Herr Furrer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Andermatt dankt für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Da der Entwurf nicht vollständig ist, geht man davon aus, zur finalen Version im Vernehmlassungsverfahren erneut Stellung nehmen zu dürfen.

### **Ausgangslage**

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Artikel 37 Absatz 1 bis 3 FiLaG). Der Wirkungsbericht 2024 gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhanden des Landrats vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. März 2024 startet die Finanzdirektion bei den Gemeinden - wie beim Wirkungsbericht 2020 - ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Auf Anfrage des Urner Gemeindeverbands wird die Eingabefrist auf den 21. Mai 2024 verlängert.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden können. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008 und bezieht sich – mit Blick auf die langfristigen Wirkungen – auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023. Der Wirkungsbericht 2024 soll Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs geben und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

## **Grundsätzliches**

Die Gemeinden sehen die Einführung des FiLaG als Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Die Gemeinden schätzen den FiLa als bewährtes und gutes Instrument ein, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden auszugleichen. Alle Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft zu erfüllen.

Der Entwurf zum Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Die Gemeinden sind daher der Überzeugung, dass dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt denn auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

## **Bemerkungen zum Mitberichtsverfahren**

Es ist erfreulich, dass die Gemeinden aufgrund der Rückmeldungen aus Vorjahren frühzeitig im Entwurfsstadium in den Prozess eingebunden werden. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Steuerelemente im Entwurf wie vorgelegt auch dem Landrat unterbreitet werden. Im Entwurf sind keine Änderungen geplant. Sollte der Regierungsrat dem Landrat Anpassungen vorschlagen, sind die Gemeinden mittels Vernehmlassungsverfahren erneut zu konsultieren.

Allfällige substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere in den Steuerungselementen und Massnahmen müssen zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.

## **Online-Befragung**

Um wiederum einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden für die Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung die Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023 aufbereitet und eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt (September 2023 bis Ende November 2023).

Die Gemeinden sehen bei den Steuerungselementen keinen Handlungsbedarf.

Im vorliegenden Entwurf sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Die Regierung tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) – notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonssteuerfusses – zu finanzieren.

### **Allfällige gesetzliche Anpassungen**

Die Anregungen aus den Gemeinden für gesetzliche Anpassungen werden im Bericht auf Seite 21 aufgeführt. Der Urner Gemeindeverband hat die Gemeinden um ihre Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen gebeten. Die Auswertung der Antworten zeigt, dass unter den Gemeinden zu den Vorschlägen keine einheitlichen Meinungen bestehen. Es wird deshalb auf detaillierte Ausführungen verzichtet. Bei Bedarf sind die Rückmeldungen einsehbar.

Mehrheitlich unterstützt werden die Anregungen zu:

Artikel 4, Buchstabe f; [bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden](#)

Artikel 13, Absatz 3

Artikel 27, 28, 29

Mehrheitlich nicht unterstützt:

Artikel 8

Artikel 17a; [von Demographie Alter auf Median der effektiven](#)

[Langzeitpflegekosten ändern](#)

Artikel 20 und 21

Grundsätzlich sollen alle Anregungen näher geprüft und durchaus kritisch hinterfragt werden.

Sollten dereinst Anpassungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich erfolgen, muss dies zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in einer paritätischen Arbeitsgruppe erfolgen.

## **Demografie Alter**

Nach dem kantonalen Recht liegen die Aufgaben und Kompetenzen für die Langzeitpflege bei Kanton und Gemeinden. In die Zuständigkeit des Kantons fallen die ambulante Langzeitpflege (Spitex), der Entlastungsdienst für pflegende Angehörige, das Tagesheim und der Mahlzeitendienst. Den Gemeinden obliegt die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) sowie das Thema «Wohnen und Leben im Alter».

Dies kann eine grosse finanzielle Belastung darstellen, da die stationäre Langzeitpflege nicht mehr durch den Kanton subventioniert wird (früher Restfinanzierung 1/3 der kommunalen Kosten). Dadurch liegt der Fokus der Entlastung nicht mehr auf der stationären Langzeitpflege, sondern auf der Bevölkerung über 80 Jahren. Der Pflegebedürftigkeit (BESA-Stufe) wird mit dem Median Alter nicht berücksichtigt. Wir schlagen deshalb vor, den Median Alter auf den Median der effektiven Pflegekosten zu ändern.

## **Globalbilanzausgleich (GBA)**

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Er wurde zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden im Sinne eines Härteausgleichs geschaffen. Er soll nach einem Mechanismus reduziert werden, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Finanziert wird der Globalbilanzausgleich durch den Kanton.

Mit der Teilrevision wurden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden in den Punkten Zivildienst, Schule und Langzeitpflege entflochten. Während der Globalbilanzausgleich mit CHF 4.7 Mio. unverändert ausgestattet wird und in Zukunft sogar noch zur Gesundung der Kantonsfinanzen um 50 % reduziert werden soll, stiegen bei der Langzeitpflege und auch bei der Schule die Kosten überproportional an.

Viele Gemeinden müssen seit dem Inkrafttreten des revidierten FiLaG finanzielle Einbussen verkraften:

1. Kürzung der Schülerpauschalen
2. Verzicht auf Beiträge an die Langzeitpflege (Restkosten Pflegefinanzierung)
3. Reduktion des Globalbilanzausgleich ab 2025 um bis zu 50 %

Mit der Teilrevision des FiLaG und dessen Umsetzung ab dem Jahre 2021 (Einführung des Globalbilanzausgleichs) erhöhte sich die Beteiligung des Kantons am FiLa nur auf den ersten Blick. Der vorliegende Entwurf des Wirkungsbericht 2024 blendet aus, dass der Kanton durch die Aufgabenentflechtung seither ein Mehrfaches eingespart hat. So hat sich zum Beispiel der Aufwand der Restkosten Pflegefinanzierung – an welchen sich der Kanton bis ins Jahr 2020 mit rund 33 % beteiligte – für einige Gemeinden vervielfacht. Zieht man diesen und andere Punkte der Aufgabenentflechtung in Betracht, dann hat sich der Beitrag seitens Kanton an die Gemeinden sogar verkleinert.

Einige Gemeinden würden eine Indexierung des Globalbilanzausgleichs begrüßen.

Das Hauptziel für die 6. Wirkungsperiode NFA Uri (2029 – 2032) soll sein, **dass keine Teilrevision der NFA Uri zulasten der Urner Gemeinden stattfindet.**

## Zentrumsleistungen

Der Landrat legt gemäss Art. 26 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich einen Höchstbetrag für die Abgeltung der Zentrumsleistungen fest. Aus Sicht der Gemeinde Andermatt ist es somit völlig legitim, eine Deckelung festzulegen. Die Abgeltung in der Höhe von Fr. 400'000.-- deckt vollumfänglich die Hauptobjekte (Kantonsbibliothek, Schwimmbad, Tellspielhaus, Sportunterricht BWZ und Mittelschule) ab. Objekte wie Fussballplätze, Mehrzweckhallen, Sportanlagen und Jugendtreffpunkte finden sich auch in den anderen Gemeinden wieder. Die restlichen Gemeinden müssen deren Unterhalt und Erneuerung vollumfänglich selbst finanzieren. Die Deckelung gibt den zahlenden Gemeinden auch eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit. Bei einer Weiterverrechnung der ausgewiesenen Kosten entsteht die Gefahr, dass weniger haushälterisch mit den Leistungen umgegangen wird.

Die Gemeinde Andermatt bedankt sich für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Wie bereits erwähnt, gehen wir davon aus, dass wir zur finalen Version des Wirkungsberichts noch einmal Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse

### GEMEINDERAT ANDERMATT

Peter Baumann  
Gemeindepräsident

Martin Jörg  
Geschäftsführer



## PROTOKOLLAUSZUG

### Sitzung Nr. 0924 des Gemeinderates vom 14. Mai 2024

#### 9.1.6 Wirkungsbericht zum Finanz- und Lastenausgleich 2024 zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden im Kanton Uri, Stellungnahme (Sofortgenehmigung)

##### I. Sachverhalt

Die Finanzdirektion des Kantons Uri führt bei den Gemeinden – wie beim Wirkungsbericht 2020 – ein Mitberichtsverfahren zum „Entwurf WB 2024“ des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden durch.

Damit die Wirkung des FiLaG sichtbar wird, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG. Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008. Er bezieht sich, mit Blickwinkel auf die Langzeitwirkung, auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023. Der Wirkungsbericht 2024 soll Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs geben und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhanden des Landrats vorgelegt.

##### II. Erwägungen

#### Online-Befragung zum Finanz- und Lastenausgleich bei den Gemeinden

Im November 2023 nahm der GR Attinghausen bereits an der Online-Befragung zum Finanz- und Lastenausgleich teil. Dabei wurden Fragen zu folgenden vier Themenbereichen beantwortet:

- Ausgangslage und Grundlagen
- Ziele und Wirkung
- Steuerungselemente des Regierungsrats
- Steuerungselemente des Landrats (alle vier Jahre)

Die Stellungnahme der Gemeinde Attinghausen deckt sich im Grossen und Ganzen mit der Durchschnittsmeinung der übrigen Urner Gemeinden. Die Ziele und Wirkung des FiLa jedoch werden von der Gemeinde als ungenügend angesehen. Der Gemeinderat schätzt den FiLa als bewährtes und gutes Instrument ein, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Ge-

meinden auszugleichen. Jedoch entstehen durch die starre Ausstattung/Berechnung des Globalbilanzausgleichs wesentliche finanzielle Nachteile für unsere Gemeinde. Dies wurde bereits im Wirkungsbericht 2020 erwähnt.

#### Grundbeträge des FiLa

Der innerkantonale FiLa setzt sich aus den Elementen Ressourcen- und Lastenausgleich, Globalbilanzausgleich und Zentrumsleistungen zusammen.

Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam durch den Kanton (vertikaler Ressourcenausgleich) und die ressourcenstarken Gemeinden (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert.

Der Lastenausgleich besteht aus einem Bevölkerungslastenausgleich und aus dem Landschaftslastenausgleich. Er wird durch den Kanton finanziert.

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Er wurde zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden, im Sinne eines Härteausgleichs geschaffen.

Die Finanzierung des Zentrumsleistungsausgleichs wird nur durch die Gemeinden getragen.

#### Beteiligungen Kanton und Gemeinden am FiLa

	2008	2019	2023	Veränderung	
	Mio CHF	Mio CHF	Mio CHF	Mio CHF	Prozent
VRA	2.41	4.62	4.23	1.82	75.5%
BLA	2.25	2.24	2.32	0.07	3.1%
LLA	2.25	2.24	2.32	0.07	3.1%
GBA (neu ab 2021)	-	-	4.70	4.70	100.0%
<b>Total Kanton</b>	<b>6.91</b>	<b>9.10</b>	<b>13.57</b>	<b>6.66</b>	<b>96.4%</b>
HRA	1.19	2.25	2.28	1.09	91.6%
Härteausgleich	0.42	-	-	-0.42	-100.0%
ZLA	0.25	0.40	0.40	0.15	60.0%
<b>Total Gde</b>	<b>1.86</b>	<b>2.65</b>	<b>2.68</b>	<b>0.82</b>	<b>44.1%</b>

#### Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich findet ein Ausgleich zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Gemeinden statt. Den ressourcenschwachen Gemeinden wird eine Grundausrüstung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln von 85 % (vgl. Art. 6 FiLaG) des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung gewährt. Das Ressourcenpotenzial pro Kopf lag im Durchschnitt zwischen 96 bis 97 %.

Das Ressourcenpotential pro Einwohner ergibt einen direkten Aufschluss über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials wird auf die effektiven Steuereinnahmen einer Gemeinde abgestellt (vgl. Art. 4 Absatz 1 FiLaG). Der Ressourcenausgleich wird jährlich neu berechnet.

#### Entwicklung des Ressourcenpotenzials zwischen 2016 bis 2023

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	CHF							
Attinghausen	1'770	1'766	1'728	1'685	1'772	1'845	1'875	1'883
Durchschnitt Urner Gemeinden	2'061	2'087	2'090	2'134	2'187	2'167	2'148	2'207
Ressourcenpotenzialdifferenz pro Kopf	-291	-321	-362	-449	-415	-322	-273	-324

#### Entwicklung des Ressourcenausgleichszahlungen zwischen 2016 bis 2023

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	CHF							
Attinghausen pro Kopf	247	274	314	397	363	274	232	275
Attinghausen Total	398'481	447'953	526'187	680'681	629'408	478'975	407'712	485'530

#### Lastenausgleich

Der Lastenausgleich setzt sich aus dem Bevölkerungslastenausgleich (BLA) und dem Landschaftslastenausgleich (LLA) zusammen. Der Lastenausgleich ist ausschliesslich ein vertikaler Ausgleich. Der BLA deckt die Lasten der Sozial- und Bildungslasten sowie die Lasten der Kleinheit und der Demografie «Alter» ab. Der LLA deckt die Sonderlasten ab, die sich aus der geologisch-topographischen Lage einer Gemeinde ergeben (Höhe, Weite, Gebirge).

#### Entwicklung des Lastenausgleichs 2016 bis 2023

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	CHF							
Attinghausen	325'670	285'428	263'761	271'819	224'434	177'132	172'273	189'364
Total Uri	4'415'000	4'415'000	4'415'000	4'481'000	4'481'000	4'481'000	4'481'000	4'636'000
Anteil in %	7.38%	6.46%	5.97%	6.07%	5.01%	3.95%	3.84%	4.08%

#### Globalbilanzausgleich

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Er wurde zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden im Sinne eines Härteausgleichs geschaffen. Er soll nach einem Mechanismus reduziert werden, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Finanziert wird der GBA durch den Kanton.

Mit der Teilrevision wurden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinde in den Punkten Zivilschutz, Schule und Langzeitpflege entflochten. Während der GBA mit CHF 4.7 Mio. unverändert ausgestattet wird und in Zukunft sogar noch zur Gesundung der Kantonsfinanzen um 50 % reduziert werden soll, stiegen bei der Langzeitpflege und auch bei der Schule die Kosten überproportional

an. Die Gemeinde Attinghausen muss seit dem Inkrafttreten des revidierten FiLaG gleich drei finanzielle Einbussen verkraften:

1. Kürzung der Schülerpauschalen
2. Verzicht auf Beiträge an die Langzeitpflege (Restkosten Pflegefinanzierung)
3. Reduktion des GBA ab 2025 um bis zu 50 %.

### Zentrumsleistungen

Bei den Zentrumsleistungen handelt es sich um gemeindeübergreifende Leistungen einer Gemeinde, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen. Es findet nur ein finanzieller Ausgleich unter den Gemeinden statt. Der Kanton nimmt lediglich eine koordinierende Funktion des finanziellen Ausgleichs wahr.

Die Berechnungen der Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf für die Periode 2020 – 2023 ergeben netto eine Summe von CHF 590'663. In der Vorperiode betragen diese Leistungen CHF 564'015. Es resultiert eine Kostensteigerung von CHF 26'648. Dies entspricht einer Zunahme um 4.7 %.

Der Landrat legt den Höchstbetrag für die Abgeltung aller Zentrumsleistungen fest. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht der Urner Gemeinden und kann auf Antrag des Regierungsrats diesen alle vier Jahre den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Bisher wurde der Höchstbetrag plafoniert. Ab 2013 hat der Landrat den Maximalbetrag auf CHF 400'000 erhöht.

Für den Gemeinderat Attinghausen macht die bisher angewandte Deckelung dieser Zentrumsleistungen durchaus Sinn. Obwohl die Gemeinde Altdorf die Berechnung fundiert erhoben und erstellt hat, ergeben sich diverse berechnete Fragen:

1. Fussballplätze: Die Fussballplätze werden von einem einzigen Verein beansprucht und sind nicht öffentlich zugänglich. Die Berechnung ergibt einen Beitrag pro Vereinsmitglied von CHF 675.00. Die Gemeinde Altdorf fördert diesen Verein unverhältnismässig stark. Das kann sie durchaus tun. Fraglich ist jedoch, ob dies die anderen Gemeinden auch so wollen.
2. Sportanlagen: Bei den Sportanlagen zu Buche schlägt vor allem der grosse Abschreibungsbedarf, welcher infolge des Neubaus der Hagenhallen mit einem Investitionsvolumen von CHF 13.5 Mio. resultiert. Ebenfalls nicht zu unterschätzen sind die Betriebs- und Unterhaltskosten solcher Anlagen. Im Objekt «Hagen» wurde nebst der Dreifachturnhalle (Grundfläche 1'372m<sup>2</sup>) wurde dabei auch eine neue Aula (200m<sup>2</sup>) mit verschiedenen Nebenräume realisiert. Die Aula bietet Platz für rund 200 Personen und ist so eingerichtet, dass sich für Schule und Vereine verschiedenste Nutzungsmöglichkeiten ergeben. Obwohl die Aula in erster Linie nicht sportlichen Zwecken dienlich ist, werden die Kosten (Abschreibungen und Kapitalkosten) als Zentrumslast vollumfänglich bei den Sportanlagen ausgewiesen.
3. Fehlendes Mitspracherecht der Gemeinden bei Investitionsentscheiden in ZL-Objekte: Die Gemeinde Altdorf schafft mit der Erstellung von ZL-Objekten, welche durch die anderen Gemein-

den weder auf Sinn und Zweck, Nachhaltigkeit und finanzielle Tragbarkeit mitbestimmt werden können. Aufgrund der engen Verhältnisse schafft sie sich einen entsprechenden monopolistischen Standortvorteil, welche die umliegenden Gemeinden meistens nicht konkurrenzieren können und praktisch zum Nichtstun verknurren (Es macht keinen Sinn, wenn im Umkreis von 10km vom Schwimmbad Altdorf ein zweites Urner Hallenbad entstehen würde).

Weitere Ausführungen zur Thematik Zentrumsleistungen sind dem separaten Beschluss des Gemeinderats Attinghausen zu entnehmen.

### **Zusammenfassung und Feststellungen**

Das FiLaG hat sich mit Blick auf die letzten 16 Jahre bewährt. Der Vollzug, die Abläufe und Prozesse haben sich gut eingespielt. Dadurch bewegen sich die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons in einem akzeptablen Rahmen.

Mit der Teilrevision des FiLaG und dessen Umsetzung ab dem Jahre 2021 (Einführung des Globalbilanzausgleichs) erhöhte sich die Beteiligung des Kantons am FiLa nur auf den ersten Blick. Der vorliegende Entwurf des Wirkungsbericht 2024 blendet aus, dass der Kanton durch die Aufgabenentflechtung seither ein Mehrfaches eingespart hat. So hat sich zum Beispiel der Aufwand der Restkosten Pflegefinanzierung – an welchen sich der Kanton bis ins Jahr 2020 mit rund 33 % beteiligte – für die Gemeinde Attinghausen von damals CHF 244'000 bis ins Jahr 2023 auf CHF 606'000 vervielfacht. Zieht man diesen und andere Punkte der Aufgabenentflechtung in Betracht, dann hat sich der Beitrag seitens Kanton an die Gemeinden sogar verkleinert.

Der Gemeinderat unterstützt die Ansicht des Regierungsrats, dass

- a. die Steuerelemente im Entwurf zum Mitbericht wie vorgelegt auch dem Landrat unterbreitet werden.
- b. der angeblich laufend steigenden Beteiligung des Kantons am FiLa von aktuell CHF 13.57 Mio. thematisiert und in einer Gesamtansicht kritisch hinterfragt werden muss.
- c. die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der finanziellen Selbstständigkeit/-verantwortung immer eingehalten wurden.

**Bevölkerungslastenausgleich (BLA):** Der Gemeinderat stellt fest, dass die Last Demografie «Alter» nicht die effektiv angefallenen Kosten einer Gemeinde berücksichtigt. Er beantragt eine Stärkung der Last Demografie «Alter» indem die Restkosten Pflegefinanzierung in den Berechnungen mit einbezogen werden. Der BLA ist um mindestens CHF 500'0000 zu erhöhen.

**Ausgleich der Zentrumsleistungen:** Der Gemeinderat beantragt, den Ausgleich für die Zentrumsleistungen für die vierte Wirkungsperiode auf maximal CHF 418'800 zu plafonieren. Er begründet dies mit den hohen getätigten Investitionsvolumen im Bereich der Turnhallen und Sportanlagen der Gemeinde Altdorf. Mit den Investitionen (Neubau Hagenhalle inkl. Aula) wurden unter anderem auch Projekte realisiert, welche nicht als Sportanlagen definiert werden können und somit nicht sportlich genutzt werden. Bei der Berechnung der Zentrumsleistungen durch die Gemeinde

Altdorf wurden diese Kosten fälschlicherweise nicht ausgesondert. Zudem stehen einzelne Objekte nicht der Allgemeinheit, sondern nur einem exklusiven Kreis von Nutzenden. Weitere Ausführungen zur Thematik Zentrumsleistungen sind dem separaten Beschluss des Gemeinderats Attinghausen zu entnehmen.

**Massnahmen und Umsetzung der Steuerungselemente für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028:** Mit Schreiben vom 06.03.2024 erwähnt die Finanzdirektion, dass die Finanzdirektion ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 durchführt. Das Vorgehen erstaunt, da der Regierungsrat noch keinen Entscheid über entsprechende Massnahmen getroffen hat. Wir gehen davon aus, dass bei allfälligen Massnahmen- und Umsetzungsänderungen der Steuerungselemente nach Eingabefrist vom 10.05.2024 eine weitere Vernehmlassung bei den Gemeinden durchgeführt wird.

### III. Dispositiv

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahme zum Wirkungsbericht Finanz- und Lastenausgleich 2024 wird im Sinne der Erwägungen verabschiedet.
2. Der Gemeinderat beantragt, den Bevölkerungslastenausgleich (BLA) um mindestens CHF 500'000 zu erhöhen und eine Stärkung der Last Demografie «Alter» indem die effektiv angefallenen Kosten der Restkosten Pflegefinanzierung miteinbezogen werden.
3. Er beantragt, den Ausgleich Zentrumsleistungen wie bis anhin zu plafonieren. Der maximale Höchstbetrag soll für die nächsten vier Jahre die Summe von CHF 418'800 nicht übersteigen. Als Objekte mit überregionaler Bedeutung können die Kantonsbibliothek, das Schwimmbad Altdorf und das Theater Uri bezeichnet werden.
4. Allfällige substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere in den Steuerungselementen und Massnahmen müssen zwingend im Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.

Protokollauszug geht an:

- Finanzdirektion Uri, per Mail
- Urner Gemeindeverband (zur Kenntnis)
- Landräte Attinghausen
- Mitglieder Rechnungs- und Prüfungskommission
- VW Zita Stadler
- Gemeindekasse

Für richtigen Auszug:

Zugestellt am:16. Mai 2024

Im Auftrag des Gemeinderates Attinghausen

Präsident

Michael Müller



Gemeindeschreiber

Daniel Kempf





## Protokoll 6. Mai 2024

### 24-504 / F3.2 Finanzen: Finanz- und Lastenausgleich, Wirkungsbericht 2024 (WB 2024), Mitberichtsverfahren; Stellungnahme zuhanden Finanzdirektion

Die Finanzdirektion führt bei den Gemeinden – wie beim Wirkungsbericht 2020 (vgl. GRB 10873) – ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri durch.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden können. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Die Gemeinden werden mit Schreiben vom 6. März 2024 eingeladen, bis zum 21. Mai 2024 – aufgrund der Frühlingsferien konnte eine Verlängerung mit der Finanzdirektion vereinbart werden – am Mitberichtsverfahren teilzunehmen.

Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 22. April 2024 eine Stellungnahme zuhanden des Urner Gemeindeverbands verabschiedet (GRB 24-499). Sie diente dem Urner Gemeindeverband zur Erarbeitung einer Musterstellungnahme. Da die am 30. April 2024 zur Verfügung gestellte Musterstellungnahme grossmehrheitlich jener des Gemeinderats Bürglen entspricht, wird an unserer Stellungnahme festgehalten.

Der Gemeinderat äusserst sich im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zuhanden der Finanzdirektion wie folgt:

- 1.) Im vorliegenden Entwurf sind auf Seite 21 die Rückmeldungen der Gemeinden aus der Online-Befragung zusammengefasst.

#### Stellungnahme Bürglen:

**Zu Artikel 4, Buchstabe f:** Die Anregung der Gemeinden Altdorf und Silenen ist richtig, dass seit der Revision des StG 2011 die Steuern der juristischen Personen dem Gemeindesteuerfuss unterliegen. Folgerichtig ist die Anpassung auch im Gesetz über den Ressourcenausgleich nachzuführen. Der Gemeinderat unterstützt die Anregung der beiden Gemeinden.

**Zu Artikel 8:** Die Auswirkungen der Anregungen des Kürzungsfaktors der Gemeinden Göschenen, Isenthal, Unterschächen und Wassen sind aus dem Wirkungsbericht nicht ersichtlich. Sicher ist, dass mit der Anpassung des Kürzungsfaktors von 1/5 auf 1/15 die ressourcenschwachen Gemeinden (Nehmergemeinden) mehr Geld aus dem Ressourcenausgleich erhalten, was wiederum zulasten der ressourcenstarken Gemeinden (Gebergemeinden) führt. In der Stellungnahme zur Online-Umfrage hat die Gemeinde Bürglen festgehalten, dass sich der FiLaG seit dem Jahr 2008 genügend bewährt hat, die unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten unter den Gemeinden genügend ausgeglichen werden und die Ziele/Wirkungen über das Ganze genügend erreicht werden. Aus diesen Gründen lehnt der Gemeinderat die Anregung der erwähnten Gemeinden ab.

**Zu Artikel 13 Absatz 3:** Die Gemeinde Bürglen befürwortet die eingereichte Anregung zu Artikel 13 Absatz 3 der Online-Umfrage vom November 2023 nach wie vor.

**Zu Artikel 17a:** Beim Bevölkerungslastenausgleich (BLA) wird zwischen Soziallasten, Bildungslasten, Lasten der Kleinheit und Lasten der Demografie Alter unterschieden. Für alle Bereiche werden separate Indikatoren berechnet und Auszahlungsbeiträge festgelegt. Das Faktenblatt über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) der Konferenz der Kantonsregierungen KdK hält dazu folgendes fest:

*«Bei der Messung der soziodemografischen Lasten geht es nicht darum, für jede betroffene Bevölkerungsgruppe einen Indikator zu bilden. Analog zum geografisch-topographischen Lastenausgleich GLA soll mit Hilfe von geeigneten Indikatoren das Phänomen der sozialdemografischen Lasten im engeren Sinne abgebildet werden».*

Aus Sicht des Gemeinderats ist der geeignete Indikator in Artikel 17a Absatz 3 *«Gemeinden, deren Anzahl 80-jährigen und über 80-jährigen Bevölkerung bezogen auf ihre Einwohnerzahl im Verhältnis zu den anderen Gemeinden über dem kantonalen Mittel liegt, erhalten einen Ausgleich»* klar gegeben. Dazu kommt, dass im Gegensatz zu den Aufwendungen der Gemeinden für die Pflegefinanzierung und eventuell weitere Aufwendungen im Bereich Alter der aktuelle Indikator gemäss Artikel 17a nicht beeinflussbar ist. Aus den genannten Gründen lehnt der Gemeinderat die Anregungen zu Artikel 17a der Gemeinden Göschenen, Isenthal und Unterschächen ab.

**Zu Artikel 20 und 21:** Einerseits sind die Auswirkungen der Anregungen der Gemeinden Göschenen, Isenthal und Wassen über den Ausgleich der Urner Gemeinden mit einer intensiv und extensiv genutzten Fläche, die über dem Median aller Urner Gemeinden liegen nicht ersichtlich. Andererseits ist der Mechanismus, dass der Lastenausgleich des Gebirges und der Weite von den Gemeinden mit der Fläche über dem Median abzüglich des Medians berechnet wird, nicht nachvollziehbar. Dazu kommt, dass im Wirkungsbericht 2020, also erst vor knapp vier Jahren die Flächen im Landschaftslastenausgleich aktualisiert worden sind. Der Gemeinderat lehnt die Anregungen ab.

**Zu Artikel 27, 28 und 29:** Für die Gemeinde Bürglen ist nicht ganz klar, was die Gemeinde Seedorf mit dem Satz *«der Globalbilanzausgleich soll als zusätzliche Gesamtsumme in den Vertikal-ausgleich Kanton-Gemeinden einfließen»* meint. Klar ist, dass die Globalbilanz insbesondere im Bereich der Langzeitpflege, welche vollumfänglich von den Gemeinden übernommen wurde und über die neue Indexierung der Schülerpauschale entstanden ist. Richtig ist auch, dass seit 2016 bei den Kosten der Pflegefinanzierung eine markante Kostensteigerung zu verzeichnen ist und auch die Bildungskosten über dem geltenden Index gewachsen sind. Daher würde der Gemeinderat Bürglen eine Indexierung des Globalbilanzausgleichs begrüßen.

- 2.) Zu den Steuerungselementen sehen die Gemeinden gemäss online-Umfrage keinen Änderungsbedarf. Ist diese Aussage nach wie vor zutreffend?

- Stellungnahme Bürglen:

Diese Aussage ist nach wie vor zutreffend.

- 3.) Im Zusammenhang mit den am 13. Dezember 2023 eingereichten vier Finanzvorstössen und der gegenwärtig angespannten Finanzlage des Kantons wird im Rahmen der Beantwortung des Postulats von Landrat Michael Arnold eine Gesamtsicht erstellt. In dieser soll – angesichts des Wachstums des Ressourcenpotenzials der Gemeinden pro Kopf zwischen 2008 und 2023 von Fr. 582.– bzw. 36 Prozent – die laufend steigende Beteiligung des Kantons am FiLa von aktuell Fr. 13,57 Mio. (Einführungsjahr Fr. 7,61 Mio.) thematisiert und hinterfragt werden. Der Regierungsrat sieht deshalb allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Umsetzung des Massnahmepaketes Handlungsbedarf bei

den Steuerungselementen des Landrats. Er empfiehlt deshalb dem Landrat für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 keine Veränderungen vorzunehmen.

- Stellungnahme Bürglen:

Für den Gemeinderat ist der vorliegende Entwurf WB 2024 nicht vollständig. Die Zusammenfassung und die Umsetzungsempfehlung des Regierungsrats zu Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a sowie sämtliche Unterlagen zum Zentrumslastenausgleich sind ausstehend. Gleichzeitig ist die Beantwortung des Postulats von Landrat Michael Arnold noch offen. Somit ist nicht klar, ob die Steuerelemente des Landrats, obwohl die Gemeinden gemäss Online-Befragung keinen Änderungsbedarf sehen, nicht nachträglich noch verändert werden.

Ebenfalls ist das Vorgehen zum Wirkungsbericht 2024 nicht nachvollziehbar. Zum Wirkungsbericht 2020 wurden die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen und nun liegt bereits der Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vor. Dieses Vorgehen ist für den Gemeinderat nicht vertrauensbildend.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Stellungnahme im Rahmen des Mitberichtsverfahren «Entwurf Wirkungsbericht 2024 (WB 2024)» wird gemäss obigen Ausführungen zuhanden der Finanzdirektion Uri verabschiedet.
2. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet diese zu berücksichtigen.
3. Protokollkopie an:
  - Finanzdirektion Uri (per Mail an heinrich.furrer@ur.ch)
  - Finanzabteilung Bürglen

GEMEINDERAT BÜRGLEN  
Die Gemeindepräsidentin



Claudia Gisler-Walker



Der Gemeindegeschreiber



Stephan Huber

Versand 14.05.2024



# Gemeinde Erstfeld

Geht an:

Finanzdirektion Kanton Uri  
Herr Heinrich Furrer  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf  
[heinrich.furrer@ur.ch](mailto:heinrich.furrer@ur.ch)

Erstfeld, 16. Mai 2024

## Wirkungsbericht 2024 Finanz- und Lastenausgleich

Sehr geehrter Herr Furrer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 Finanz- und Lastenausgleich Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit und lassen Ihnen mit diesem Schreiben unsere Überlegungen zum Entwurf des Berichts zukommen.

Im Grundsatz sind zum Wirkungsbericht 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs, sowie er vorliegt, keine grossen Anmerkungen anzubringen. In den nachfolgenden Bereichen:

- Ausgangslage und Abläufe
- Grundlagen und Qualität
- Ziele und Wirkung
- Steuerungselemente des Regierungsrates
- Steuerungselemente des Landrates

sind für die fünfte Wirkungsberichtsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Auch die Gemeinde Erstfeld sieht in diesen Punkten keinen Anpassungsbedarf. Die Regierung tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) - notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonsteuerfusses - zu finanzieren.

## Anregungen der Gemeinden für gesetzliche Anpassungen

Nachfolgend eine kurze Stellungnahme zu den Anregungen der Gemeinden aus der Online-Befragung (Tabelle 21 auf Seite 21 des Wirkungsberichts):

Artikel 4 lit. f)	Der Antrag der Gemeinden Altdorf, Silenen wird unterstützt.  Bemerkungen: Es handelt sich um einen «Systemfehler». Dieser ist baldmöglichst zu korrigieren.
Artikel 8	Der Antrag der Gemeinden Göschenen, Isenthal, Unterschächen und Wassen wird abgelehnt.  Bemerkungen: Bereits heute beträgt die durchschnittliche Ausstattung 96 bis 97 %. Diese ist im Vergleich mit anderen Kantonen bereits sehr hoch. Die Anpassung dürfte diesen Wert weiter erhöhen.
Artikel 13 Abs. 13	Der Antrag der Gemeinde Bürglen wird unterstützt.  Bemerkungen: keine
Artikel 17a	Der Antrag der Gemeinde Unterschächen ist zu prüfen.  Bemerkungen: Kurzfristig sehen wir keinen dringenden Handlungsbedarf. Das Anliegen soll im Zusammenhang mit dem Projekt «Langzeitpflege» und dessen Finanzierung geprüft werden.
Artikel 20 und 21	Der Antrag der Gemeinden Göschenen, Isenthal, Wassen wird abgelehnt.  Bemerkungen: keine
Artikel 27, 28 und 29	Der Antrag der Gemeinde Seedorf ist zu prüfen.  Bemerkungen: Tatsache ist, dass der Globalbilanzausgleich mehrheitlich durch die Übernahme der gesamten Kosten für die Langzeitpflege entstanden ist. Die Kostensteigerungen im Bildungsbereich sind oftmals durch neue/angepasste gesetzliche Vorgaben entstanden. Die finanziellen Auswirkungen des Antrages der Gemeinde Seedorf sind zu prüfen und aufzuzeigen.

Was den Bereich Zentrumsleistungen angeht, ist der diesbezügliche Wirkungsbericht noch ausstehend. In diesem Zusammenhang lassen wir Ihnen gerne einige grundsätzliche Überlegungen und Bemerkungen von Seiten der Gemeinde Erstfeld zukommen.

Aus unserer Sicht ist das heutige System zur Abgeltung von Zentrumsleistungen relativ kompliziert. Im Grundsatz bestreiten wir nicht, dass Zentrumsaufgaben und entsprechende Einrichtungen für den ganzen Kanton wichtig sind und die anderen Gemeinden ihren Teil dazu beitragen müssen. Das aktuelle System «belohnt» jedoch Kostenstrukturen, in denen die öffentliche Hand sehr viel Aufwand hat und entsprechend Kosten übernimmt. An anderen Orten wiederum sind die Gemeinden bestrebt, die Vereine bei der Finanzierung und/oder dem Betrieb dieser Anlagen stark einzubinden, damit die Kosten für die Erstellung und/oder den Betrieb tief gehalten werden können. Damit fallen für die Gemeinden wenig «offizielle» Kosten an, womit auch keine Beiträge einverlangt werden können.

Die Gemeinde Erstfeld vertritt die Ansicht, dass der Beitrag nach wie vor zu plafonieren ist. Aufgrund allgemein gestiegener Kosten (Teuerung) schlägt die Gemeinde Erstfeld vor, den Betrag für die Plafonierung neu auf CHF 450'000 festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Einwohnergemeinderat Erstfeld**



Walter Marty  
Gemeindepräsident



Luzia Arnold  
Gemeindeschreiberin

Grundlagen:

- Entwurf Wirkungsbericht vom 6. März 2024

---

## Auszug aus dem Protokoll Nr. 09/24 vom 6. Mai 2024

---

<b>9.920.10-5983</b>	<b>Wirkungsbericht 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs; Mitbericht</b>
----------------------	--

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Artikel 37 Absatz 1 bis 3 FiLaG). Der Wirkungsbericht 2024 gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor. Der Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhänden des Landrats vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. März 2024 startet die Finanzdirektion bei den Gemeinden – wie beim Wirkungsbericht 2020 – ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Auf Anfrage des Urner Gemeindeverbands wird die Eingabefrist auf den 21. Mai 2024 verlängert.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahrs 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden können. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008 und bezieht sich – mit Blick auf die langfristigen Wirkungen – auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023. Der Wirkungsbericht 2024 soll Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs geben und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

Der Gemeinderat bedankt sich für die umfassenden Unterlagen und beschliesst folgenden Mitbericht:

1. Der Finanz- und Lastenausgleich hat sich mit Blick auf die letzten 16 Jahre bewährt. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Der Entwurf des Wirkungsberichts 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf des Wirkungsberichts 2024 sagt aus, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.
2. Es ist zu begrüssen, dass die Gemeinden frühzeitig in den Prozess eingebunden werden und bereits zum Entwurf Stellung nehmen können. Es wird davon ausgegangen, dass die Steuerelemente, wie im Entwurf enthalten, so dem Landrat unterbreitet werden. Gemäss Entwurf

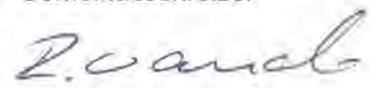
sind keine Änderungen geplant. Sollten substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere bei den Steuerelementen und Massnahmen vorgenommen werden, muss dies zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen. Hierfür ist wie bereits erfolgreich erprobt, eine paritätische Arbeitsgruppe einzusetzen, welche sich mit Anpassungswünschen der Gemeinden und dem Kanton auseinandersetzt und Vorschläge erarbeitet. Dies gilt insbesondere auch für allfällige Massnahmen, im Zusammenhang zu den am 13. Dezember 2023 im Landrat eingereichten vier Finanzvorstössen. Sollten in einem Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese zwingend mit den Gemeinden vorgängig zu klären. Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) – notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonssteuerfusses – zu finanzieren.

3. Zwischen September und November 2023 führte die Finanzdirektion bei den Gemeinden eine Online-Umfrage zur Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung des FiLaG durch. Die Gemeinden sehen bei den Steuerungselementen aktuell keinen Handlungsbedarf.
4. Im Rahmen der Online-Befragung haben verschiedene Gemeinden Anregungen für Gesetzesanpassungen formuliert. Diese sind auf Seite 21 des Entwurfs ersichtlich. Der Gemeinderat unterstützt folgende Anregungen, welche näher zu prüfen sind:
  - Artikel 4 Buchstabe f
  - Artikel 13 Absatz 3
  - Artikel 27, 28 und 29
5. Nicht zufrieden ist der Gemeinderat mit den gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich der Zentrumsleistungen. Es dürfen nur Objekte bzw. Einrichtungen als leistungsberechtigt bezeichnet werden, welche von der gesamten Bevölkerung des Kantons Uri genutzt werden können. Gestützt darauf hat der Gemeinderat wie bis anhin eine Deckelung des Höchstbetrags dem Landrat beantragt. Leider waren politische Bemühungen in der Periode 2021 – 2024 diesbezüglich nicht erfolgreich. Der Gemeinderat beantragt einen Systemwechsel. Hierfür bedarf es einer Änderung des FiLaG und des Reglements über die Zentrumsleistungen. Details sind dem Wirkungsbericht der Gemeinden zum Zentrumsleistungsausgleich zu entnehmen, welcher Bestandteil des WB 2024 ist.
6. Mitteilung des Mitberichts an:
  - Finanzdirektion Uri, Leiter Dienste, Heinrich Furrer ([heinrich.furrer@ur.ch](mailto:heinrich.furrer@ur.ch))
  - Finanzabteilung, Gemeindekanzlei, 6454 Flüelen (Kopie)
  - Landräte, 6454 Flüelen (per Email)

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiber



Andreas Feubli



Rico Vanoli



# EINWOHNERGEMEINDE GÖSCHENEN

## Gemeinderat

Finanzdirektion Uri  
Leiter Dienste  
Herr Heinrich Furrer  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf

Göschenen, 17. Mai 2024

### Stellungnahme Mitwirkungsverfahren zum Wirkungsbericht 2024

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrter Herr Furrer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Göschenen dankt für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Da der Entwurf nicht vollständig ist, geht man davon aus, zur finalen Version im Vernehmlassungsverfahren erneut Stellung nehmen zu dürfen.

#### Ausgangslage

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Artikel 37 Absatz 1 bis 3 FiLaG). Der Wirkungsbericht 2024 gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhänden des Landrats vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. März 2024 startet die Finanzdirektion bei den Gemeinden - wie beim Wirkungsbericht 2020 - ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Auf Anfrage des Urner Gemeindeverbands wird die Eingabefrist auf den 21. Mai 2024 verlängert.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden können. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008 und bezieht sich – mit Blick auf die langfristigen Wirkungen – auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023. Der Wirkungsbericht 2024 soll Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs geben und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

## **Grundsätzliches**

Die Gemeinden sehen die Einführung des FiLaG als Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Die Gemeinden schätzen den FiLa als bewährtes und gutes Instrument ein, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden auszugleichen. Alle Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft zu erfüllen.

Der Entwurf zum Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Die Gemeinden sind daher der Überzeugung, dass dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt denn auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

## **Bemerkungen zum Mitberichtsverfahren**

Es ist erfreulich, dass die Gemeinden aufgrund der Rückmeldungen aus Vorjahren frühzeitig im Entwurfsstadium in den Prozess eingebunden werden. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Steuerelemente im Entwurf wie vorgelegt auch dem Landrat unterbreitet werden. Im Entwurf sind keine Änderungen geplant. Sollte der Regierungsrat dem Landrat Anpassungen vorschlagen, sind die Gemeinden mittels Vernehmlassungsverfahren erneut zu konsultieren.

Allfällige substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere in den Steuerungselementen und Massnahmen müssen zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.

## **Online-Befragung**

Um wiederum einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden für die Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung die Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023 aufbereitet und eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt (September 2023 bis Ende November 2023).

Die Gemeinden sehen bei den Steuerungselementen keinen Handlungsbedarf.

Im vorliegenden Entwurf sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Die Regierung tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) – notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonssteuerfusses – zu finanzieren.

## **Allfällige gesetzliche Anpassungen**

Die Anregungen aus den Gemeinden für gesetzliche Anpassungen werden im Bericht auf Seite 21 aufgeführt. Der Urner Gemeindeverband hat die Gemeinden um ihre Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen gebeten. Die Auswertung der Antworten zeigt, dass unter den Gemeinden zu den Vorschlägen keine einheitlichen Meinungen bestehen. Es wird deshalb auf detaillierte Ausführungen verzichtet. Bei Bedarf sind die Rückmeldungen einsehbar.

Mehrheitlich unterstützt werden die Anregungen zu:  
Artikel 4, Buchstabe f; [bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden](#)  
Artikel 13, Absatz 3  
Artikel 27, 28, 29

Mehrheitlich nicht unterstützt:  
Artikel 8  
Artikel 17a v; [on Demographie Alter auf Median der effektiven Langzeitpflegekosten ändern](#)  
Artikel 20 und 21

Grundsätzlich sollen alle Anregungen näher geprüft und durchaus kritisch hinterfragt werden.

Sollten dereinst Anpassungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich erfolgen, muss dies zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in einer paritätischen Arbeitsgruppe erfolgen.

### **Demografie Alter**

Nach dem kantonalen Recht liegen die Aufgaben und Kompetenzen für die Langzeitpflege bei Kanton und Gemeinden. In die Zuständigkeit des Kantons fallen die ambulante Langzeitpflege (Spitex), der Entlastungsdienst für pflegende Angehörige, das Tagesheim und der Mahlzeitendienst. Den Gemeinden obliegt die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) sowie das Thema «Wohnen und Leben im Alter».

Dies kann eine grosse finanzielle Belastung darstellen, da die stationäre Langzeitpflege nicht mehr durch den Kanton subventioniert wird (früher Restfinanzierung 1/3 der kommunalen Kosten). Dadurch liegt der Fokus der Entlastung nicht mehr auf der stationären Langzeitpflege, sondern auf der Bevölkerung über 80 Jahren. Der Pflegebedürftigkeit (BESA-Stufe) wird mit dem Median Alter nicht berücksichtigt. Wir schlagen deshalb vor, den Median Alter auf den Median der effektiven Pflegekosten zu ändern.

### **Globalbilanzausgleich (GBA)**

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Er wurde zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden im Sinne eines Härteausgleichs geschaffen. Er soll nach einem Mechanismus reduziert werden, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Finanziert wird der Globalbilanzausgleich durch den Kanton.

Mit der Teilrevision wurden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden in den Punkten Zivilschutz, Schule und Langzeitpflege entflochten. Während der Globalbilanzausgleich mit CHF 4.7 Mio. unverändert ausgestattet wird und in Zukunft sogar noch zur Gesundung der Kantonsfinanzen um 50 % reduziert werden soll, stiegen bei der Langzeitpflege und auch bei der Schule die Kosten überproportional an.

Viele Gemeinden müssen seit dem Inkrafttreten des revidierten FiLaG finanzielle Einbussen verkraften:

1. Kürzung der Schülerpauschalen
2. Verzicht auf Beiträge an die Langzeitpflege (Restkosten Pflegefinanzierung)
3. Reduktion des Globalbilanzausgleich ab 2025 um bis zu 50 %

Mit der Teilrevision des FiLaG und dessen Umsetzung ab dem Jahre 2021 (Einführung des Globalbilanzausgleichs) erhöhte sich die Beteiligung des Kantons am FiLa nur auf den ersten Blick. Der vorliegende Entwurf des Wirkungsbericht 2024 blendet aus, dass der Kanton durch die Aufgabenentflechtung seither ein Mehrfaches eingespart hat. So hat sich zum Beispiel der Aufwand der Restkosten Pflegefinanzierung – an welchen sich der Kanton bis ins Jahr 2020 mit rund 33 % beteiligte – für einige Gemeinden vervielfacht. Zieht man diesen und andere Punkte der Aufgabenentflechtung in Betracht, dann hat sich der Beitrag seitens Kanton an die Gemeinden sogar verkleinert.

Einige Gemeinden würden eine Indexierung des Globalbilanzausgleichs begrüßen.

Die drei ressourcenschwächsten Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen sehen sich als die grossen Verlierer der letzten Teilrevision NFA Uri 2021. Sie hatten die Teilrevision entschieden abgelehnt. Ihr Hauptziel für die 6. Wirkungsperiode NFA Uri (2029 – 2032) ist es, dass keine Teilrevision der NFA Uri zulasten der Urner Gemeinden, insbesondere der finanzschwachen Gemeinden, stattfinden wird.

### Zentrumsleistungen

Der Landrat legt gemäss Art. 26 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich einen Höchstbetrag für die Abgeltung der Zentrumsleistungen fest. Aus Sicht der Gemeinde Göschenen ist es somit völlig legitim, eine Deckelung festzulegen. Die Abgeltung in der Höhe von Fr. 400'000.- deckt vollumfänglich die Hauptobjekte (Kantonsbibliothek, Schwimmbad, Tellspielhaus, Sportunterricht BWZ und Mittelschule) ab. Objekte wie Fussballplätze, Mehrzweckhallen, Sportanlagen und Jugendtreffpunkte finden sich auch in den anderen Gemeinden wieder. Die restlichen Gemeinden müssen deren Unterhalt und Erneuerung vollumfänglich selbst finanzieren. Die Deckelung gibt den zahlenden Gemeinden auch eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit. Bei einer Weiterverrechnung der ausgewiesenen Kosten entsteht die Gefahr, dass weniger haushälterisch mit den Leistungen umgegangen wird.

Die Gemeinde Göschenen bedankt sich für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Wie bereits erwähnt, gehen wir davon aus, dass wir zur finalen Version des Wirkungsberichts noch einmal Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse

Für den **GEMEINDERAT GÖSCHEHEN**



Tresch-Gimmel Peter  
Gemeindepräsident



Mazzolini-Regli Carolin  
Gemeindeschreiberin



**Von:** [Walker Jessica, \(Gde Gurtnellen\)](#)  
**An:** [Furrer Heinrich](#)  
**Betreff:** Wirkungsbericht Mitbericht; Stellungnahme Gurtnellen  
**Datum:** Dienstag, 28. Mai 2024 14:18:01

---

Sehr geehrter Herr Furrer

Herzlichen Dank für Ihr Telefonat.

Der Gemeinderat Gurtnellen hat an seiner ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.05.2024 entschieden, dass der Mitbericht zum Wirkungsbericht genehmigt wird.

Bitte entschuldigen Sie, dass die Meldung untergegangen ist.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag.

Freundliche Grüsse

**EINWOHNERGEMEINDE GURTNELLEN**

**Jessica Walker**

Gemeindeschreiberin

Dorfstrasse 6

6482 Gurtnellen

Tel. +41 (41) 885 11 07

[jessica.walker@gurtnellen.ch](mailto:jessica.walker@gurtnellen.ch)

<http://www.gurtnellen.ch>



# EINWOHNERGEMEINDE HOSPENTAL

Gemeindeverwaltung Andermatt

Kirchgasse 10

6490 Andermatt

Telefon 041 – 888 71 41

Fax 041 – 888 71 40

E-Mail [gemeinde@anderlatt.ch](mailto:gemeinde@anderlatt.ch)

Internet [www.hospental.ch](http://www.hospental.ch)

Finanzdirektion Uri  
Leiter Dienste  
Herr Heinrich Furrer  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf

Andermatt, 17. Mai 2024

## Stellungnahme Mitwirkungsverfahren zum Wirkungsbericht 2024

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrter Herr Furrer

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Hospental schliesst sich der Rückmeldung des Gemeinderates Andermatt an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT HOSPENTAL**

Rolf Tresch  
Gemeindepräsident

Daniel Christen  
Gemeindekassier

Finanzdirektion Uri  
Leiter Dienste  
Herr Heinrich Furrer  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf

Andermatt, 21. Mai 2024

## **Stellungnahme Mitwirkungsverfahren zum Wirkungsbericht 2024**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrter Herr Furrer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Andermatt dankt für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Da der Entwurf nicht vollständig ist, geht man davon aus, zur finalen Version im Vernehmlassungsverfahren erneut Stellung nehmen zu dürfen.

### **Ausgangslage**

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Artikel 37 Absatz 1 bis 3 FiLaG). Der Wirkungsbericht 2024 gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhanden des Landrats vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. März 2024 startet die Finanzdirektion bei den Gemeinden - wie beim Wirkungsbericht 2020 - ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Auf Anfrage des Urner Gemeindeverbands wird die Eingabefrist auf den 21. Mai 2024 verlängert.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden können. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008 und bezieht sich – mit Blick auf die langfristigen Wirkungen – auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023. Der Wirkungsbericht 2024 soll Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs geben und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

## **Grundsätzliches**

Die Gemeinden sehen die Einführung des FiLaG als Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Die Gemeinden schätzen den FiLa als bewährtes und gutes Instrument ein, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden auszugleichen. Alle Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft zu erfüllen.

Der Entwurf zum Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Die Gemeinden sind daher der Überzeugung, dass dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt denn auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

## **Bemerkungen zum Mitberichtsverfahren**

Es ist erfreulich, dass die Gemeinden aufgrund der Rückmeldungen aus Vorjahren frühzeitig im Entwurfsstadium in den Prozess eingebunden werden. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Steuerelemente im Entwurf wie vorgelegt auch dem Landrat unterbreitet werden. Im Entwurf sind keine Änderungen geplant. Sollte der Regierungsrat dem Landrat Anpassungen vorschlagen, sind die Gemeinden mittels Vernehmlassungsverfahren erneut zu konsultieren.

Allfällige substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere in den Steuerungselementen und Massnahmen müssen zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.

## **Online-Befragung**

Um wiederum einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden für die Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung die Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023 aufbereitet und eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt (September 2023 bis Ende November 2023).

Die Gemeinden sehen bei den Steuerungselementen keinen Handlungsbedarf.

Im vorliegenden Entwurf sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Die Regierung tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) – notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonssteuerfusses – zu finanzieren.

### **Allfällige gesetzliche Anpassungen**

Die Anregungen aus den Gemeinden für gesetzliche Anpassungen werden im Bericht auf Seite 21 aufgeführt. Der Urner Gemeindeverband hat die Gemeinden um ihre Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen gebeten. Die Auswertung der Antworten zeigt, dass unter den Gemeinden zu den Vorschlägen keine einheitlichen Meinungen bestehen. Es wird deshalb auf detaillierte Ausführungen verzichtet. Bei Bedarf sind die Rückmeldungen einsehbar.

Mehrheitlich unterstützt werden die Anregungen zu:

Artikel 4, Buchstabe f; [bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden](#)

Artikel 13, Absatz 3

Artikel 27, 28, 29

Mehrheitlich nicht unterstützt:

Artikel 8

Artikel 17a; [von Demographie Alter auf Median der effektiven](#)

[Langzeitpflegekosten ändern](#)

Artikel 20 und 21

Grundsätzlich sollen alle Anregungen näher geprüft und durchaus kritisch hinterfragt werden.

Sollten dereinst Anpassungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich erfolgen, muss dies zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in einer paritätischen Arbeitsgruppe erfolgen.

## **Demografie Alter**

Nach dem kantonalen Recht liegen die Aufgaben und Kompetenzen für die Langzeitpflege bei Kanton und Gemeinden. In die Zuständigkeit des Kantons fallen die ambulante Langzeitpflege (Spitex), der Entlastungsdienst für pflegende Angehörige, das Tagesheim und der Mahlzeitendienst. Den Gemeinden obliegt die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) sowie das Thema «Wohnen und Leben im Alter».

Dies kann eine grosse finanzielle Belastung darstellen, da die stationäre Langzeitpflege nicht mehr durch den Kanton subventioniert wird (früher Restfinanzierung 1/3 der kommunalen Kosten). Dadurch liegt der Fokus der Entlastung nicht mehr auf der stationären Langzeitpflege, sondern auf der Bevölkerung über 80 Jahren. Der Pflegebedürftigkeit (BESA-Stufe) wird mit dem Median Alter nicht berücksichtigt. Wir schlagen deshalb vor, den Median Alter auf den Median der effektiven Pflegekosten zu ändern.

## **Globalbilanzausgleich (GBA)**

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Er wurde zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden im Sinne eines Härteausgleichs geschaffen. Er soll nach einem Mechanismus reduziert werden, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Finanziert wird der Globalbilanzausgleich durch den Kanton.

Mit der Teilrevision wurden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden in den Punkten Zivildienst, Schule und Langzeitpflege entflochten. Während der Globalbilanzausgleich mit CHF 4.7 Mio. unverändert ausgestattet wird und in Zukunft sogar noch zur Gesundung der Kantonsfinanzen um 50 % reduziert werden soll, stiegen bei der Langzeitpflege und auch bei der Schule die Kosten überproportional an.

Viele Gemeinden müssen seit dem Inkrafttreten des revidierten FiLaG finanzielle Einbussen verkraften:

1. Kürzung der Schülerpauschalen
2. Verzicht auf Beiträge an die Langzeitpflege (Restkosten Pflegefinanzierung)
3. Reduktion des Globalbilanzausgleich ab 2025 um bis zu 50 %

Mit der Teilrevision des FiLaG und dessen Umsetzung ab dem Jahre 2021 (Einführung des Globalbilanzausgleichs) erhöhte sich die Beteiligung des Kantons am FiLa nur auf den ersten Blick. Der vorliegende Entwurf des Wirkungsbericht 2024 blendet aus, dass der Kanton durch die Aufgabenentflechtung seither ein Mehrfaches eingespart hat. So hat sich zum Beispiel der Aufwand der Restkosten Pflegefinanzierung – an welchen sich der Kanton bis ins Jahr 2020 mit rund 33 % beteiligte – für einige Gemeinden vervielfacht. Zieht man diesen und andere Punkte der Aufgabenentflechtung in Betracht, dann hat sich der Beitrag seitens Kanton an die Gemeinden sogar verkleinert.

Einige Gemeinden würden eine Indexierung des Globalbilanzausgleichs begrüßen.

Das Hauptziel für die 6. Wirkungsperiode NFA Uri (2029 – 2032) soll sein, **dass keine Teilrevision der NFA Uri zulasten der Urner Gemeinden stattfindet.**

## Zentrumsleistungen

Der Landrat legt gemäss Art. 26 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich einen Höchstbetrag für die Abgeltung der Zentrumsleistungen fest. Aus Sicht der Gemeinde Andermatt ist es somit völlig legitim, eine Deckelung festzulegen. Die Abgeltung in der Höhe von Fr. 400'000.-- deckt vollumfänglich die Hauptobjekte (Kantonsbibliothek, Schwimmbad, Tellspielhaus, Sportunterricht BWZ und Mittelschule) ab. Objekte wie Fussballplätze, Mehrzweckhallen, Sportanlagen und Jugendtreffpunkte finden sich auch in den anderen Gemeinden wieder. Die restlichen Gemeinden müssen deren Unterhalt und Erneuerung vollumfänglich selbst finanzieren. Die Deckelung gibt den zahlenden Gemeinden auch eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit. Bei einer Weiterverrechnung der ausgewiesenen Kosten entsteht die Gefahr, dass weniger haushälterisch mit den Leistungen umgegangen wird.

Die Gemeinde Andermatt bedankt sich für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Wie bereits erwähnt, gehen wir davon aus, dass wir zur finalen Version des Wirkungsberichts noch einmal Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse

### GEMEINDERAT ANDERMATT

Peter Baumann  
Gemeindepräsident

Martin Jörg  
Geschäftsführer



## PROTOKOLLAUSZUG

zur 8. Gemeinderatsitzung vom 15. Mai 2024

9.2.0 Finanzausgleich

### 200 **Finanz- und Lastenausgleich**

Mitwirkungsbericht Entwurf Wirkungsbericht 2024

#### **Sachverhalt**

Die Gemeinden wurden eingeladen sich zum Entwurf des Wirkungsbericht 2024 den Finanz- und Lastenausgleich zu äussern. Barbara Gasser und Pirmin Bissig haben sich bereits seit einiger Zeit Gedanken zum Finanz- und Lastenausgleich gemacht.

Die Grundlagen wurden bereits an der Sitzung vom 11. Januar 2023 besprochen. In der Zwischenzeit haben sich die beiden Personen mit anderen Gemeinden ausgetauscht.

Die Unterlagen zum Wirkungsbericht 2024 zum Finanz- und Lastenausgleich sind auf <https://www.ur.ch/publikationen/34300> einsehbar.

#### **Erwägungen**

#### **Stellungnahme Mitwirkungsbericht Entwurf Wirkungsbericht 2024 des Finanz- und Lastenausgleiches**

Die Gemeinde Isenthal beschäftigt sich intensiv mit den Gemeindefinanzen und den wachsenden strukturellen Problemen. Im Hinblick auf den Wirkungsbericht 2024 sind folgende Punkte aus Sicht der Gemeinde Isenthal festzuhalten:

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons bewegen sich in einem gerechten und vernünftigen Rahmen. Der Finanz- und Lastenausgleich ist ein effizientes Instrument. Die finanziellen Ressourcen werden gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Dieser Erfolg soll weitergeführt werden. Deshalb muss der Fokus weiterhin daraufgelegt werden, dass die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons nicht durch finanzpolitische Massnahmen vergrössert werden.

#### **Isenthal**

Die Gemeinde Isenthal ist die finanzschwächste Gemeinde im Kanton Uri. Seit geraumer Zeit kämpft Isenthal mit der Abwanderung. Schaut man die demographische Entwicklung der letzten 10 Jahre an, verzeichnet die Abwanderung ein Minus von 57 Personen. Es werden immer wieder (1-2) junge Familien sesshaft, dadurch kann zurzeit die Schülerzahl konstant gehalten werden. Im Gegenzug verzeichnet man eine grössere Abwanderung der jungen Erwachsenen und vermehrt von Personen im Pensionsalter.

Kopfzerbrechen macht uns die Entwicklung des betrieblichen Ergebnisses. Die betrieblichen Kosten steigen im Gegensatz des betrieblichen Ertrags immer mehr an. Durch vermehrte Verbundaufgaben wird die Beeinflussung der Kosten zunehmend aus der Hand gegeben. Zudem belasten externe Faktoren wie die Teuerung und das Ansteigen des Zinsniveaus zunehmend das betriebliche Ergebnis.

Investitionen können bereits seit mehreren Jahren nicht mehr getragen werden. Diese können nur durch Partnergemeinden, Patenschaft für Berggemeinde, Sponsoren und Gönnern gestemmt werden.

Um die Eigenständigkeit behalten zu können, sind nicht die Finanzen ausschlaggebend. Es ist zwingend notwendig, dass die exekutiven Ämter stets

besetzt werden können und dass die Gemeinde Isenthal auf eine funktionierende Verwaltung setzen kann.

Ebenfalls belastet uns die schlechte finanzielle Lage des Kantons Uri, welche sich unter anderem vor vier Jahren bei der Einführung der Globalbilanz abgezeichnet hat. Es schürt bei uns ein Unwohlsein und Unbehagen.

### **Langzeitpflege**

Nach dem kantonalen Recht liegen die Aufgaben und Kompetenzen für die Langzeitpflege bei Kanton und Gemeinden. In die Zuständigkeit des Kantons fallen die ambulante Langzeitpflege (Spitex), der Entlastungsdienst für pflegende Angehörige, das Tagesheim und der Mahlzeitendienst. Den Gemeinden obliegt die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) sowie das Thema «Wohnen und Leben im Alter».

Für eine finanzschwache und von Bevölkerungsrückgang gezeichnete Gemeinde ist die stationäre Langzeitpflege eine finanzielle Herausforderung, die schwer abschätzbar ist. Durch die Umverteilung der Langzeitpflege bei der letzten Anpassung des Finanz- und Lastenausgleiches, wurden die Pflegerestkosten nicht mehr ausbezahlt, sondern sind neu integrierter Bestandteil des Finanz- und Lastenausgleiches und fliessen in die Berechnung der Lasten der Demographie Alter ein. Die Demographie aber hat nur bedingt einen Einfluss auf die effektiven Langzeitpflegekosten.

Dies kann eine grosse finanzielle Belastung darstellen, da die stationäre Langzeitpflege nicht mehr durch den Kanton subventioniert wird (früher Restfinanzierung 1/3 der kommunalen Kosten). Dadurch liegt der Fokus der Entlastung nicht mehr auf der stationären Langzeitpflege, sondern auf der Bevölkerung über 80 Jahren.

Deshalb schlagen wir vor, dass das Gefäss der Langzeitkosten - jetzt Demographie - vom Median der effektiven Langzeitpflegekosten und nicht von der Demographie Alter, welche zu Lasten der Gemeinden fallen, berechnet wird.

Neben der stationären Langzeitpflege, ist es für die Gemeinde Isenthal wichtig, ein Augenmerk auf die Vernehmlassung über die ambulante Langzeitpflege zu halten, damit hier die Kosten nicht zu Lasten der Gemeinden umgewälzt werden.

### **Berechnung des Landschaftsausgleiches des Gebirges und der Weite**

Die Urner Gemeinden mit einer intensiv und extensiv genutzten Fläche, die über dem Median aller Urner Gemeinden liegen, erhalten einen Ausgleich. Es wird vorgeschlagen, dass der Lastenausgleich des Gebirges und der Weite von den Gemeinden mit der Fläche über dem Median abzüglich des Medians berechnet wird

### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat dankt der Gemeindekassierin Barbara Gasser und dem Landrat Pirmin Bissig für die Ausarbeitung der Stellungnahme und ihr Engagement.
2. Die erarbeitete Stellungnahme in den Erwägungen wird vom Gemeinderat genehmigt.

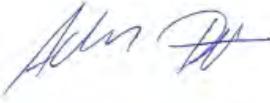
*Mitteilung vor Protokollgenehmigung an  
Finanzdirektion, [heinrich.furrer@ur.ch](mailto:heinrich.furrer@ur.ch)  
Urner Gemeindeverband, [info@gemeindeverband.ch](mailto:info@gemeindeverband.ch)*

Isenthal, den 15. Mai 2024

Für getreuen Auszug  
Namens des Gemeinderates



Patrick Zurfluh  
Gemeindepräsident



Dittli Adrian  
Gemeindeschreiber



Finanzdirektion Uri  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf

Realp, 17. Mai 2024

**Stellungnahme der Gemeinde Realp;  
Mitwirkungsbericht Entwurf Wirkungsbericht 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Realp dankt für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Da der Entwurf nicht vollständig ist, geht man davon aus, zur finalen Version im Vernehmlassungsverfahren erneut Stellung nehmen zu dürfen.

**Ausgangslage**

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Artikel 37 Absatz 1 bis 3 FiLaG). Der Wirkungsbericht 2024 gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhänden des Landrats vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. März 2024 startet die Finanzdirektion bei den Gemeinden - wie beim Wirkungsbericht 2020 - ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Auf Anfrage des Urner Gemeindeverbands wird die Eingabefrist auf den 21. Mai 2024 verlängert.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden können. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008 und bezieht sich – mit Blick auf die langfristigen Wirkungen – auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023. Der Wirkungsbericht 2024 soll Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs geben und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

**Grundsätzliches**

Die Gemeinden sehen die Einführung des FiLaG als Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen.

Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Die Gemeinden schätzen den FiLa als bewährtes und gutes Instrument ein, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden auszugleichen. Alle Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft zu erfüllen.

Der Entwurf zum Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Die Gemeinden sind daher der Überzeugung, dass dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt denn auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

### **Bemerkungen zum Mitberichtsverfahren**

Es ist erfreulich, dass die Gemeinden aufgrund der Rückmeldungen aus Vorjahren frühzeitig im Entwurfsstadium in den Prozess eingebunden werden. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Steuerelemente im Entwurf wie vorgelegt auch dem Landrat unterbreitet werden. Im Entwurf sind keine Änderungen geplant. Sollte der Regierungsrat dem Landrat Anpassungen vorschlagen, sind die Gemeinden mittels Vernehmlassungsverfahren erneut zu konsultieren.

Allfällige substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere in den Steuerungselementen und Massnahmen müssen zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinenden erfolgen.

### **Online-Befragung**

Um wiederum einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden für die Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung die Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023 aufbereitet und eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt (September 2023 bis Ende November 2023).

Die Gemeinden sehen bei den Steuerungselementen keinen Handlungsbedarf.

Im vorliegenden Entwurf sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Die Regierung tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) – notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonssteuerfusses – zu finanzieren.

### **Allfällige gesetzliche Anpassungen**

Die Anregungen aus den Gemeinden für gesetzliche Anpassungen werden im Bericht auf Seite 21 aufgeführt. Der Urner Gemeindeverband hat die Gemeinden um ihre Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen gebeten. Die Auswertung der Antworten zeigt, dass unter den Gemeinden zu den Vorschlägen keine einheitlichen Meinungen bestehen. Es wird deshalb auf detaillierte Ausführungen verzichtet. Bei Bedarf sind die Rückmeldungen einsehbar.

Mehrheitlich unterstützt werden die Anregungen zu:

Artikel 4, Buchstabe f

Artikel 13, Absatz 3

Artikel 27, 28, 29

Mehrheitlich nicht unterstützt:

Artikel 8

Artikel 17a

Artikel 20 und 21

Grundsätzlich sollen alle Anregungen näher geprüft und durchaus kritisch hinterfragt werden.

Sollten dereinst Anpassungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich erfolgen, muss dies zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in einer paritätischen Arbeitsgruppe erfolgen.

### **Demografie Alter**

Mit der Last Demografie Alter werden die effektiv angefallenen Kosten einer Gemeinde nicht berücksichtigt. Die Restkosten Pflegefinanzierung sollten in den Berechnungen mit einbezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass sich im Zuge der Umsetzung des Projekts Weiterentwicklung Langzeitpflege neue Finanzierungsflüsse aufdrängen werden.

### **Globalbilanzausgleich (GBA)**

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Er wurde zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden im Sinne eines Härteausgleichs geschaffen. Er soll nach einem Mechanismus reduziert werden, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Finanziert wird der GBA durch den Kanton.

Mit der Teilrevision wurden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinde in den Punkten Zivilschutz, Schule und Langzeitpflege entflochten. Während der GBA mit CHF 4.7 Mio. unverändert ausgestattet wird und in Zukunft sogar noch zur Gesundung der Kantonsfinanzen um 50 % reduziert werden soll, stiegen bei der Langzeitpflege und auch bei der Schule die Kosten überproportional an.

Viele Gemeinden müssen seit dem Inkrafttreten des revidierten FiLaG finanzielle Einbussen verkraften:

1. Kürzung der Schülerpauschalen
2. Verzicht auf Beiträge an die Langzeitpflege (Restkosten Pflegefinanzierung)
3. Reduktion des GBA ab 2025 um bis zu 50 %

Mit der Teilrevision des FiLaG und dessen Umsetzung ab dem Jahre 2021 (Einführung des Globalbilanzausgleichs) erhöhte sich die Beteiligung des Kantons am FiLa nur auf den ersten Blick. Der vorliegende Entwurf des Wirkungsbericht 2024 blendet aus, dass der Kanton durch die Aufgabenentflechtung seither ein Mehrfaches eingespart hat. So hat sich zum Beispiel der Aufwand der Restkosten Pflegefinanzierung – an welchen sich der Kanton bis ins Jahr 2020 mit rund 33 % beteiligte – für einige Gemeinden vervielfacht. Zieht man diesen und andere Punkte der Aufgabenentflechtung in Betracht, dann hat sich der Beitrag seitens Kanton an die Gemeinden sogar verkleinert.

Einige Gemeinden würden eine Indexierung des Globalbilanzausgleichs begrüßen.

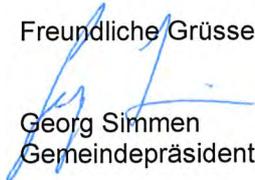
Die drei ressourcenschwächsten Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen sehen sich als die grossen Verlierer der letzten Teilrevision NFA Uri 2021. Sie hatten die Teilrevision entschieden abgelehnt. Ihr Hauptziel für die 6. Wirkungsperiode NFA Uri (2029 – 2032) ist es, dass keine Teilrevision der NFA Uri zulasten der Urner Gemeinden, insbesondere der finanzschwachen Gemeinden, stattfinden wird.

### **Zentrumsleistungen**

Für den Bereich Zentrumsleistungen ist unser Mitbericht im Wirkungsbericht über die Zentrumsleistungen des Urner Gemeindeverbands zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Georg Simmen  
Gemeindepräsident



Belinda Simmen  
Gemeindeschreiberin



---

## Auszug aus dem Protokoll vom 07. Mai 2024

**2024-75      15.020                      Vernehmlassungen (Stellungnahmen)  
Wirkungsbericht 2024; Finanz- und Lastenausgleich; Ver-  
nehmlassung (Sofortgenehmigung)**

Mit Schreiben vom 6. März 2024 hat die Finanzdirektion des Kantons Uri die Unterlagen zu einem Mitberichtsverfahren zum Entwurf des Wirkungsberichts 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs (FiLaG) zwischen dem Kanton und den Gemeinden verschickt. Die Urner Gemeinden, der Urner Gemeindeverband und politischen Gruppierungen werden eingeladen, einen Mitbericht zum aktuellen Entwurf zu erstellen.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

### **Grundsätzliche Bemerkung**

Die Einführung des FiLaG ist grundsätzlich eine Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Der Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Der Gemeinderat Schattdorf ist daher der Überzeugung, dass zu dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

### **Mitberichtsverfahren**

Aktuell nehmen die Gemeinden an einem Mitberichtsverfahren teil zu einem Entwurf der Finanzdirektion. Dies ist abweichend zur bisherigen Praxis, als man eine Vernehmlassung zum Wirkungsbericht des Regierungsrates abgeben konnte. Der Gemeinderat Schattdorf erwartet, dass mit diesem Verfahren keine Nachteile für die Gemeinden entstehen und die Gemeinden zu wesentlichen Änderungen im Wirkungsbericht konsultiert werden.

### **Anpassung der Steuerelemente**

Im Entwurf sind keine Änderungen der Steuerelemente geplant. Der Gemeinderat Schattdorf geht deshalb davon aus, dass die Steuerelemente wie im Entwurf geplant auch dem Landrat unterbreitet werden. Sollte der Regierungsrat Anpassungen vorschlagen, erwartet der Gemeinderat Schattdorf eine vorgängige Konsultation der Gemeinden, damit diese auch frühzeitig zu den Anpassungen Stellung nehmen können. Dieses Vorgehen ist zwingend um das Vertrauensverhältnis nicht nachhaltig zu belasten.

Dies gilt insbesondere auch für die Beantwortung der verschiedenen parlamentarischen Vorstösse, falls der Regierungsrat eine Anpassung der Steuerelemente in Betracht zieht und entsprechende Lösungen präsentiert. Ein tragbarer und finanzierbarer Haushalt des Kantons Uri kann nicht nur durch Verschiebungen von Belastungen an die Urner Gemeinden sichergestellt werden. Kantonale Grossprojekte wie KSU, Werkhof, WOV, sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) zu finanzieren. Notfalls auch mit einer Erhöhung des kantonalen Steuerfusses. Auch die Gemeinden sind jedes Jahr gefordert, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen und die Gemeinden weiterzuentwickeln.

### Gesetzliche Anpassungen

In einer Online Umfrage haben verschiedene Gemeinden Anregungen zu allfälligen Gesetzesanpassungen gemacht. Für solche Anpassungen ist eine paritätische Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Punkte unter Ziffer 5.1.3 (Seite 21) aufnimmt und entsprechende Vorschläge ausarbeitet.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem Mitbericht zum Entwurf des Wirkungsberichts 2024 wird gemäss den Erwägungen zugestimmt.
2. Sollte der Regierungsrat im definitiven Wirkungsbericht wesentliche Änderungen in den Steuerungselementen beantragen, erwartet der Gemeinderat Schattdorf eine vorgängige Information und Konsultation der Gemeinden.
3. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Protokollauszug geht an:

- Finanzdirektion Uri, Leiter Dienste, Heinrich Furrer, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (via E-Mail: [heinrich.furrer@ur.ch](mailto:heinrich.furrer@ur.ch))
- Schattdorfer Landrätinnen und Landräte
- Remo Burgener, Gemeindeverwalter
- Abteilung Finanzen und IT

Im Auftrag des Gemeinderats



Bruno Gamma  
Gemeindepräsident



Daniel Münch  
Geschäftsführer

zugestellt am 08.05.24.





## **Gemeinderat / Protokoll-Auszug vom 15. Mai 2024**

---

### **116 / F3 – 4 / Entwurf Wirkungsbericht 2024 (WB 2024); Mitbericht Gemeinderat Seedorf**

Verweis auf Protokoll vom 24.04.2024

#### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 06. März 2024 lädt die Finanzdirektion Uri die Urner Gemeinden und den Urner Gemeindeverband (UGV) zu einem Mitbericht bezüglich des Entwurfes zum Wirkungsbericht 2024 ein. Darin werden dem Landrat keine Anpassungen bei den Steuerungselementen vorgeschlagen.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden konnten. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Vorgängig wurden die Gemeinden bereits zu einer Umfrage für den Wirkungsbericht eingeladen (siehe GRB 318-2023 vom 22. November 2023).

Mit Email vom 05. April 2024 hat der Vorstand des UGV die Gemeinden um Zustellung der Stellungnahmen bis 24. April 2024 eingeladen (siehe GRB 101-2024 vom 24. April 2024). Die Rückmeldungen der Gemeinden wurden durch den UGV in einem Zwischenbericht zusammengestellt und anlässlich der Vorstandssitzung vom 25. April 2024 zusammen mit einer Delegation von Gemeindegassiers diskutiert. Der Zwischenbericht wurde durch die Erkenntnisse aus der Vorstandssitzung ergänzt.

Mit Email vom 30. April 2024 stellt der UGV den Gemeinden eine Musterstellungnahme zum Mitbericht Entwurf Wirkungsbericht 2024 zu. Der Mitbericht ist bis spätestens 21. Mai 2024 direkt an die Finanzdirektion Uri einzureichen.

#### **Der Gemeinderat zieht in Erwägung**

##### Grundsätzliches

Die Einführung des FiLaG ist eine Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Der Gemeinderat schätzt den FiLaG als bewährtes und gutes Instrument ein, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden auszugleichen. Der Entwurf zum Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Der Gemeinderat ist daher der Überzeugung, dass dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt denn auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

##### Bemerkungen zum Mitberichtsverfahren

Es ist erfreulich, dass die Gemeinden aufgrund der Rückmeldungen aus Vorjahren frühzeitig im Entwurfsstadium in den Prozess eingebunden werden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Steuerelemente gemäss dem vorliegenden Entwurf auch dem Landrat unterbreitet werden. Im Entwurf sind diesbezüglich keine Änderungen geplant. Sollte der Regierungsrat dem Landrat Anpassungen vorschlagen, sind die Gemeinden mittels Vernehmlassungsverfahren erneut zu konsultieren.

Allfällige substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere bei den Steuerungselementen und Massnahmen, müssen zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.

#### Online-Befragung

Um wiederum einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden für die Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung die Gemeindegrenzahlen 2008 bis 2023 aufbereitet und, wie bereits erwähnt, eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt (September 2023 bis Ende November 2023).

Im vorliegenden Entwurf sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Der Regierungsrat tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

#### Allfällige gesetzliche Anpassungen

Eine Anpassung des FiLaG muss zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen. Für solche Anpassungen ist eine paritätische Arbeitsgruppe einzusetzen, welche sich mit den unter Ziffer 5.1.3 vorgetragenen Anpassungswünschen beschäftigt und entsprechende Vorschläge ausarbeitet.

#### **Der Gemeinderat beschliesst**

1. Der Mitbericht zum «Entwurf des Wirkungsberichts 2024 (WB 2024)» wird gemäss den Erwägungen verabschiedet.
2. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Mitberichtsverfahren zum «Entwurf Wirkungsbericht 2024». Da der Entwurf nicht vollständig ist, geht der Gemeinderat davon aus, zur finalen Version im Vernehmlassungsverfahren erneut Stellung nehmen zu dürfen.
3. Mitteilung geht an (mittels Zustellung Protokoll-Auszug) (Sofortgenehmigung):
  - Finanzdirektion Uri (per Mail an heinrich.furrer@ur.ch)
  - Urner Gemeindeverband (per Mail an info@gemeindeverband.ch)
  - Gemeindekasse Seedorf
  - Landräte/in der Gemeinde Seedorf

Seedorf, 16. Mai 2024  
(Zustelldatum)

Für getreuen Auszug

**NAMENS GEMEINDERAT SEEDORF**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Toni Stadelmann

Stefan Furrer



**GEMEINDERAT SEELISBERG**  
**DORFSTRASSE 66**  
**6377 SEELISBERG**

Finanzdirektion Uri  
Amt für Finanzen  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf

Seelisberg, 07. Mai 2024

**Mitberichtsverfahren zum „Entwurf Wirkungsbericht 2024 (WB 2024) und dem Wirkungsbericht zum Zentrumlastenausgleich 2024**  
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht der Gemeinde Seelisberg kann festgehalten werden, dass sich der Finanz- und Lastenausgleich in den vergangenen Jahren bewährt hat. Die letzten Anpassungen wurden letztmals vor vier Jahren vollzogen. Durch die Einführung der Kompromisslösung des Globalbilanzausgleiches konnten für die Gemeinden diverse Mindereinnahmen vorderhand ausgeglichen werden. Dabei ist ein Solidarbeitrag der Gemeinden an den Kanton Uri vorgesehen, falls für ihn die Schuldenbremse zum Tragen kommt.

Unseres Erachtens sind zum jetzigen Zeitpunkt und in der 5. Periode (205-2028) keine dringlichen gesetzlichen Anpassungen angezeigt. Jedoch unterstützt der Gemeinderat Teile der Vorschläge durch verschiedene Urner Gemeinden aus Tabelle 21 des Wirkungsberichtes die an einer nächsten Teilrevision des Gesetzes vertiefter zu prüfen wären. Der Rest kann unserer Ansicht nach belassen werden.

Zu prüfende Teile der Vorschläge der Gemeinden (aus Tabelle 21):

- Artikel 17, Buchstabe a,  
→ von Demographie Alter auf Median der effektiven Langzeitpflegekosten ändern.
- Artikel 27, 28 und 29  
→ sind zu prüfen

Der Kanton Uri soll durch ihren haushälterischen Umgang mit den Kantonsfinanzen selbst in der Lage sein, die geplanten Investitionen abschreiben und die betrieblichen Ausgaben selbständig tragen zu können. Der Finanz- und Lastenausgleich, so wie er bis anhin funktioniert, wird groß mehrheitlich immer noch als ausgewogen betrachtet. Wie bereits vermerkt, drängt sich aktuell keinen Handlungsbedarf auf. Der Finanz- und Lastenausgleich soll vorläufig ohne geplante Änderungen fortgeführt werden.



Ausgleich Zentrumsleistungen:

Die Gemeinden finanzieren den Ausgleich der Zentrumslasten. Alle 4 Jahre können diese den Gegebenheiten angepasst werden. Der Gemeinderat Seelisberg hat die Berechnungen der Gemeinde Altdorf eingesehen und kann die Erhebung von Hauptobjekten zum grössten Teil nachvollziehen. Objekte wie Fussballplätze, Mehrzweckhallen (Festanstalten), Sportanlagen finden sich in jeder Gemeinde und sollten nicht miteinbezogen werden. Eine Erhebungsermittlung wie z.B. an einem Festanlass (MZG Winkel) stellt die Gemeinde Seelisberg schon sehr in Frage. Im Weiteren orientiert sich die Gemeinde Seelisberg und seine Einwohner aus bekannten Gründen zum grössten Teil Richtung Nidwalden und Luzern. Doch sind wir als Urner Gemeinde gewissermassen auch verpflichtet, zu den gesamten Zentrumslasten etwas beizutragen und wir schauen den verkraftbaren Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung als Solidaritätsbeitrag an den Urner Kantonshauptort an. Eine moderate Anpassung gemäss vorliegendem Bericht wird unterstützt, jedoch würde eine Deckelung allen Gemeinden eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit geben.

Abschliessend bedankt sich der Gemeinderat Seelisberg für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er bittet um sorgfältige Analyse zum Wohle der Urner Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüssen  
Gemeinderat Seelisberg

Sonja Truttmann  
Gemeindepräsidentin

Martin Truttmann  
Gemeindeschreiber



## Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217  
6473 Silenen

Tel 041 884 81 10  
PC-Konto 60-5772-8  
E-mail [gemeindeverwaltung@silenen.ch](mailto:gemeindeverwaltung@silenen.ch)  
Homepage [www.silenen.ch](http://www.silenen.ch)



Finanzdirektion Uri  
Herr Heinrich Furrer  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf  
[heinrich.furrer@ur.ch](mailto:heinrich.furrer@ur.ch)

Silenen, 17. Mai 2024/wa

### **Vernehmlassung zum Wirkungsbericht 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs; Stellungnahme der Gemeinde Silenen**

---

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrter Herr Furrer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2024 hat die Finanzdirektion des Kantons Uri die Unterlagen zum Wirkungsbericht 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden verschickt. Die Vernehmlassungsteilnehmer werden eingeladen, eine allfällige Stellungnahme bis am 10. Mai 2024 einzugeben. Gemäss Mitteilung des Urner Gemeindeverbands wurde eine Verlängerung der Einreichfrist bis zum 21. Mai 2024 vereinbart. Der Gemeinderat Silenen hat sich eingehend mit der Vernehmlassungsvorlage befasst und nimmt nachfolgend gerne Stellung.

#### **Ausgangslage**

Der Kanton sieht im aktuellen Entwurf des Wirkungsberichts keinen Anpassungsbedarf beim Finanzausgleich. Er behält sich aufgrund der angespannten Finanzlage vor, die laufend steigenden Beteiligung des Kantons am FiLa - im Rahmen von im Landrat im Dezember 2023 eingereichten Finanzvorstössen - zu thematisieren und zu hinterfragen. Der Regierungsrat sieht deshalb allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Umsetzung des Massnahmenpakets bei den Steuerelementen des Landrats Handlungsbedarf. Er empfiehlt deshalb für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 keine Veränderungen vorzunehmen. Dies hätte für alle Urner Gemeinden und somit auch für Silenen voraussichtlich massive Einbussen beim Finanzausgleich zur Folge, diese werden vom Kanton aber vorliegend noch nicht näher thematisiert.

Die Analyse des Kantons (unter Mithilfe der Gemeinden) hat für die fünfte Wirkungsperiode ergeben, dass in den folgenden Bereichen keine Massnahmen umzusetzen sind:

- Ausgangslage und Abläufe;
- Grundlagen und Qualität;
- Ziele und Wirkungen;
- Steuerelemente des Regierungsrates;
- Steuerelemente des Landrates.

## Steuerung und Massnahmen

Der Kanton hat die Anregungen der Gemeinden vom November 2023 für gesetzliche Anpassungen in einer Liste (Tabelle 21, Seite 21) zusammengefasst. Der Gemeinderat Silenen stellt dazu folgende Anträge:

Art. 4	Anregungen von Altdorf/Silenen	Antrag: umsetzen
Art. 8	Anregungen von div. Gemeinden	Antrag: soll näher geprüft werden*
Art. 13	Anregungen von Bürglen	Antrag: umsetzen
Art. 17	Anregungen von div. Gemeinden	Antrag: soll näher geprüft werden*
Art. 20, 21	Anregungen von div. Gemeinden	Antrag: soll näher geprüft werden*
Art. 27, 28, 29	Anregungen von Seedorf	Antrag: soll näher geprüft werden*

\* (finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Urner Gemeinden aktuell unklar)

Der Gemeinderat Silenen sieht zusammenfassend bei den Steuerelementen noch immer keinen Änderungsbedarf für die nächsten vier Jahre. Änderungen sind aus seiner Sicht aktuell weder notwendig noch politisch angebracht. Ansonsten verweist er auf seinen Beschluss vom 20. November 2023, der nach wie vor gültig ist.

Im Hinblick auf die allenfalls vom Regierungsrat vorgesehenen Änderungen bei den Steuerelementen des Landrates (siehe oben) gibt der Gemeinderat zu bedenken, dass das Ressourcenpotential mindestens die letzten acht Jahre (vergleiche z.B. Tabelle Nr. 3; pro Kopf 2016 bis 2023, Seite 7) nicht bei allen Gemeinden gestiegen ist. So gibt es durchaus auch Gemeinden mit gesunkenem Ressourcenpotential. Hierzu gehört unter anderem die Gemeinde Silenen. Zudem wäre es interessant zu erfahren, wie sich das Potential des Kantons (nicht nur das der Gemeinden) im fraglichen Zeitraum entwickelt hat.

Der FiLa funktioniert und reagiert auf Veränderungen der massgebenden Einnahmen. Somit ist der FiLa auch künftig nicht als eventuelle Sparmöglichkeit zu missbrauchen.

## Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat Silenen der Finanzdirektion bzw. dem Kanton Uri deshalb:

- die Steuerelemente für die nächsten vier Jahre zu belassen.
- für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.
- die finanzielle Ausstattung der einzelnen Gefässe des FiLa aufgrund der bisherigen Berechnungsweise zu belassen (keine Kürzungen; keine Anpassungen in der Höhe der Kantonsbeiträge / keine anderen prozentualen Aufteilungen, etc.).
- die Anregungen der Gemeinden (gemäss Tabelle Seite 21) gemäss unseren obigen Anträgen umzusetzen bzw. wo nötig weiter zu prüfen.

Der Gemeinderat Silenen dankt der Finanzdirektion für die Berücksichtigung seiner Anliegen sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



**EINWOHNERGEMEINDERAT SILENEN**

W. Lussmann  
Gemeindepräsident

Roger Metry  
Geschäftsführer

### Kopie an:

- Landräte der Gemeinde Silenen
- Dorfverwalter Paul Indergand
- Gemeindekasse Silenen



## **Protokollauszug**

### **aus der Gemeinderatssitzung vom 07.05.2024**

---

#### **Mitbericht Entwurf Wirkungsbericht 2024 und Zentrumsleistungsausgleich 2024**

##### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Gemeinde Sisikon dankt für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Da der Entwurf nicht vollständig ist, geht man davon aus, zur finalen Version im Vernehmlassungsverfahren erneut Stellung nehmen zu dürfen.

##### **Ausgangslage**

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Artikel 37 Absatz 1 bis 3 FiLaG). Der Wirkungsbericht 2024 gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhänden des Landrats vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. März 2024 startet die Finanzdirektion bei den Gemeinden - wie beim Wirkungsbericht 2020 - ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Auf Anfrage des Urner Gemeindeverbands wurde die Eingabefrist auf den 21. Mai 2024 verlängert.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden können. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008 und bezieht sich – mit Blick auf die langfristigen Wirkungen – auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023. Der Wirkungsbericht 2024 soll Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs geben und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

##### **Grundsätzliches**

Wir sehen die Einführung des FiLaG als Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem



vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Wir schätzen den FiLa als bewährtes und gutes Instrument ein, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden auszugleichen. Alle Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft zu erfüllen.

Der Entwurf zum Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Wir sind daher der Überzeugung, dass dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt denn auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

### **Bemerkungen zum Mitberichtsverfahren**

Es ist erfreulich, dass wir aufgrund der Rückmeldungen aus Vorjahren frühzeitig im Entwurfsstadium in den Prozess eingebunden werden. Wir gehen davon aus, dass die Steuerelemente im Entwurf wie vorgelegt auch dem Landrat unterbreitet werden. Im Entwurf sind keine Änderungen geplant. Sollte der Regierungsrat dem Landrat Anpassungen vorschlagen, sind die Gemeinden mittels Vernehmlassungsverfahren erneut zu konsultieren.

Allfällige substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere in den Steuerungselementen und Massnahmen müssen zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.

### **Online-Befragung**

Um wiederum einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden für die Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung die Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023 aufbereitet und eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt (September 2023 bis Ende November 2023).

Wir sehen bei den Steuerungselementen keinen Handlungsbedarf.

Im vorliegenden Entwurf sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Die Regierung tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) – notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonssteuerfusses – zu finanzieren.

### **Allfällige gesetzliche Anpassungen**



Die Anregungen aus den Gemeinden für gesetzliche Anpassungen werden im Bericht auf Seite 21 aufgeführt.

Grundsätzlich sollen alle Anregungen näher geprüft und durchaus kritisch hinterfragt werden.

Sollten dereinst Anpassungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich erfolgen, muss dies zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in einer paritätischen Arbeitsgruppe erfolgen.

### **Demografie Alter**

Mit der Last Demografie Alter werden die effektiv angefallenen Kosten einer Gemeinde nicht berücksichtigt. Die Restkosten Pflegefinanzierung sollten in den Berechnungen mit einbezogen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Zuge der Umsetzung des Projekts Weiterentwicklung Langzeitpflege neue Finanzierungsflüsse aufdrängen werden.

### **Globalbilanzausgleich (GBA)**

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Er wurde zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden im Sinne eines Härteausgleichs geschaffen. Er soll nach einem Mechanismus reduziert werden, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Finanziert wird der GBA durch den Kanton.

Mit der Teilrevision wurden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinde in den Punkten Zivildienst, Schule und Langzeitpflege entflochten. Während der GBA mit CHF 4.7 Mio. unverändert ausgestattet wird und in Zukunft sogar noch zur Gesundung der Kantonsfinanzen um 50 % reduziert werden soll, stiegen bei der Langzeitpflege und auch bei der Schule die Kosten überproportional an.

Auch Sisikon musste seit dem Inkrafttreten des revidierten FiLaG finanzielle Einbussen verkraften:

1. Kürzung der Schülerpauschalen
2. Verzicht auf Beiträge an die Langzeitpflege (Restkosten Pflegefinanzierung)
3. Reduktion des GBA ab 2025 um bis zu 50 %

Mit der Teilrevision des FiLaG und dessen Umsetzung ab dem Jahre 2021 (Einführung des Globalbilanzausgleichs) erhöhte sich die Beteiligung des Kantons am FiLa nur auf den ersten Blick. Der vorliegende Entwurf des Wirkungsbericht 2024 blendet aus, dass der Kanton durch die Aufgabenentflechtung seither ein Mehrfaches eingespart hat. So hat sich zum Beispiel der Aufwand der Restkosten Pflegefinanzierung – an welchen sich der Kanton bis ins Jahr 2020 mit rund 33 % beteiligte – für einige Gemeinden vervielfacht. Zieht man diesen und andere Punkte der Aufgabenentflechtung in Betracht, dann hat sich der Beitrag seitens Kanton an die Gemeinden sogar verkleinert.



**Zentrumsleistungen**

Für den Bereich Zentrumsleistungen ist unser Mitbericht im Wirkungsbericht über die Zentrumsleistungen des Urner Gemeindeverbands zu berücksichtigen.

**Protokollauszug an Finanzdirektion Uri (per E-Mail).**

**Kopie geht z. K: an: Landrat Sisikon, Theophil Zurfluh.**

Zugestellt am: 08. Mai 2024

Für getreuen Auszug:

**NAMENS DES GEMEINDERATES SISIKON**

Die Gemeindeschreiberin:



*Ursula Habegger*  
Ursula Habegger



# Einwohnergemeinde Spiringen

---

## Gemeinderat

**Protokoll:** 30. April 2024

**F-181 / B2.30** **Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden; Mitbericht zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 (Sofortgenehmigung)**

Mit Schreiben, Eingang 11. März 2024, lädt die Finanzdirektion die Gemeinden zum Mitbericht des «Entwurfs» Wirkungsbericht 2024 (WB 2024) ein.

Der Bericht liegt erst als Entwurf vor. Es liegen noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vor und somit sind Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

### **Der Gemeinderat zieht in Erwägung:**

Der zuständige Gemeinderat Valentin Gisler hat mit der Gemeindekassierin den Entwurf WB 2024 besprochen und einen Mitbericht vorbereitet.

#### 1. Ausgangslage

Der Finanz- und Lastenausgleich ist vor 4 Jahren letztmals angepasst worden. Der Kantonsbeitrag zur Pflegefinanzierung wurde den Gemeinden gestrichen. Der Landschaftslastenausgleich wurde von der gesamten Fläche auf die produktive Fläche gekürzt. Die Gemeinden sind im Jahr 2021 auf die Kompromisslösung zum «Globalbilanzausgleich» eingetreten, dadurch sind Mehreinnahmen für die Gemeinden entstanden. Weiter sind auch im Bereich «Bildung» die Kosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben über dem geltenden Index gewachsen, (die Indexierung der Schülerpauschalen und Loslösung von den Realkosten) was bei der Gemeinde zu Mindereinnahmen führte. Im Weiteren ist der Solidarbeitrag der Gemeinden vorgesehen, falls für den Kanton Uri die Schuldenbremse zum Tragen kommt. Die Gemeinde hat an der Online-Umfrage zum FILAG zwischen Kanton und den Gemeinden teilgenommen.

#### 2. Ausgleich der Zentrumsleistungen

Die Gemeinden finanzieren den Ausgleich der Zentrumslasten. Alle 4 Jahre können diese den Gegebenheiten angepasst werden. Die Gemeinde Spiringen hat die Berechnungen der Gemeinde Altdorf eingesehen und nachvollziehen können. Jedoch drängen sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Schwellenwerte oder sonstige Anpassungen im Bereich von anderen Berechnungen nicht auf und sind nicht angemessen. Die Zentrumsleistungen sind eine gute Sache. Wir sind als Gemeinde dazu einverstanden, jedoch ist eine Anpassung nach oben ist aus heutiger Sichtweise nicht angebracht.

#### 3. Vorschlag der Gemeinde Spiringen

Auf eine Anpassung in den Zwischenjahren ist aus Sichtweise der Gemeinde Spiringen zu verzichten. Für den Wirkungsbericht der 5. Periode (2025 – 2028) zwingt sich somit keine Massnahme als notwendig und bzw. dringend auf.

#### 4. Vorschläge der Gemeinden, zur Tabelle 21

Die Vorschläge zum Art. 4 Gesetz über dem Finanz- und Lastenausgleich und den Gemeinden ist sehr sinnvoll, aber nicht dringlich und sollen zur 6. Wirkungsperiode +2029 geprüft werden. Die anderen Vorschläge der Gemeinden sind aus unserer Sichtweise kritisch zu hinterfragen.

Der Kanton Uri soll durch den haushälterischen Umgang mit den Kantonsfinanzen selber in der Lage sein, die geplanten Investitionen abzuschreiben und die betrieblichen Ausgaben selbständig zu tragen. Eine allfällige Kostenabwälzung durch den «Solidarbeitrag» ist ohne Spareffekt. Der FILAG ist für die Gemeinde Spiringen extrem wichtig, dadurch können die Steuern in einem angemessenen Rahmen gehalten werden.

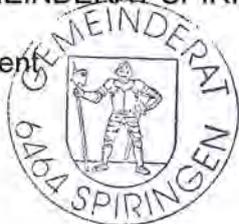
Der NFA reguliert das Steuergefälle innerhalb des Kantons in einem angepassten Rahmen, damit die Gemeinden in der Lage sind, Ihre Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung zu erfüllen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im FILAG der Gemeinden haben Auswirkungen auf das Leben unserer Bürgerinnen und Bürger. Wir bitten Sie daher um sorgfältige Berücksichtigung unserer Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu diesen wichtigen Themen zu äussern.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Finanzdirektion vom Kanton Uri wird für die Zustellung und Möglichkeit zum Entwurf des Wirkungsberichts 2024 eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, verdankt.
2. Die vom Finanzverwalter und der Gemeindegassierin erstellte Stellungnahme zum Mitbericht zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 wird genehmigt.
3. Der Gemeindegassierin wird die Mithilfe zur Erstellung des Berichts verdankt.
4. Eine Arbeitsgruppe vom Urner Gemeindeverband hat eine Stellungnahme zum Mitbericht zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 verfasst. Die Gemeinde Spiringen schliesst sich zusätzlich zu seiner eigenen Stellungnahme auch an jene vom Urner Gemeindeverband an.
5. Sofortgenehmigung, Protokollkopie an:
  - Finanzdirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (per Mail: heinrich.furrer@ur.ch)
  - Gemeinderat Unterschächen, Kirchstrasse 3, 6465 Unterschächen (per E-Mail)
  - Urner Gemeindeverband, Geschäftsstelle, Dätwylerstrasse 27, Altdorf (per E-Mail)
  - Franz Imholz, Landrat, Ratzistrasse 2, 6464 Spiringen (per E-Mail)
  - Alois Brand, Landrat, Wilerstrasse 5, 6464 Spiringen (per E-Mail)
  - Gemeindegasse Spiringen
  - Gemeinderat RC 5

**GEMEINDERAT SPIRINGEN**

 Gemeindepräsident René Müller		 Gemeindegassier Rolf Baumann
---	---	---

Versand: 15. MAI 2024



Finanzdirektion Kanton Uri  
Amt für Finanzen  
Klausenstr. 2  
6460 Altdorf

Spiringen, 18. April 2024

## **Mitberichtsverfahren zum Wirkungsbericht zum Zentrumsausgleich 2024 und FILAG Stellungnahme der Gemeinde Spiringen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme zum vorgeschlagenen Wirkungsbericht NFA Uri. Die Gemeinde Spiringen möchte Ihnen hiermit die Position darlegen.

### **1. Ausgangslage**

Der Finanz- und Lastenausgleich ist vor 4 Jahren letztmals angepasst worden. Der Kantonsbeitrag zur Pflegefinanzierung wurde den Gemeinden gestrichen. Der Landschaftslastenausgleich wurde von der gesamten Fläche auf die produktive Fläche gekürzt. Die Gemeinden sind im Jahr 2021 auf die Kompromisslösung zum «Globalbilanzausgleich» eingetreten, dadurch sind Mehreinnahmen für die Gemeinden entstanden. Weiter sind auch im Bereich «Bildung» die Kosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben über dem geltenden Index gewachsen, (die Indexierung der Schülerpauschalen und Loslösung von den Realkosten) was bei der Gemeinde zu Mindereinnahmen führte. Im Weiteren ist der Solidarbeitrag der Gemeinden vorgesehen, falls für den Kanton Uri die Schuldenbremse zum Tragen kommt. Die Gemeinde hat an der Online-Umfrage zum FILAG zwischen Kanton und den Gemeinden teilgenommen.

### **2. Ausgleich der Zentrumleistungen**

Die Gemeinden finanzieren den Ausgleich der Zentrumslasten. Alle 4 Jahre können diese den Gegebenheiten angepasst werden. Die Gemeinde Spiringen hat die Berechnungen der Gemeinde Altdorf eingesehen und nachvollziehen können. Jedoch drängen sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Schwellenwerte oder sonstige Anpassungen im Bereich von anderen Berechnungen nicht auf und sind nicht angemessen. Die Zentrumsleistungen sind eine gute Sache. Wir sind als Gemeinde dazu einverstanden, jedoch ist eine Anpassung nach oben ist aus heutiger Sichtweise nicht angebracht.

### **3. Vorschlag der Gemeinde Spiringen**

Auf eine Anpassung in den Zwischenjahren ist aus Sichtweise der Gemeinde Spiringen zu verzichten. Für den Wirkungsbericht der 5. Periode (2025 – 2028) zwingt sich somit keine Massnahme als notwendig und bzw. dringend auf.

### **4. Vorschläge der Gemeinden, zur Tabelle 21**

Die Vorschläge zum Art. 4 Gesetz über dem Finanz- und Lastenausgleich und den Gemeinden ist sehr sinnvoll, aber nicht dringlich und sollen zur 6. Wirkungsperiode +2029 geprüft werden. Die anderen Vorschläge der Gemeinden sind aus unserer Sichtweise kritisch zu hinterfragen.



Der Kanton Uri soll durch den haushälterischen Umgang mit den Kantonsfinanzen selber in der Lage sein, die geplanten Investitionen abzuschreiben und die betrieblichen Ausgaben selbständig zu tragen. Eine allfällige Kostenabwälzung durch den «Solidarbeitrag» ist ohne Spareffekt. Der FILAG ist für die Gemeinde Spiringen extrem wichtig, dadurch können die Steuern in einem angemessenen Rahmen gehalten werden.

Der NFA reguliert das Steuergefälle innerhalb des Kantons in einem angepassten Rahmen, damit die Gemeinden in der Lage sind, Ihre Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung zu erfüllen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im FILAG der Gemeinden haben Auswirkungen auf das Leben unserer Bürgerinnen und Bürger. Wir bitten Sie daher um sorgfältige Berücksichtigung unserer Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu diesen wichtigen Themen zu äussern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT SPIRINGEN**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

René Müller

Rolf Baumann

Kopie an:

- Gemeinderat Spiringen, Dorf 10, 6464 Spiringen
- Gemeinderat Unterschächen, Kirchstrasse 3, 6465 Unterschächen



## Gemeindekanzlei

Kirchenstrasse 3

6465 Unterschächen

Telefon 041 - 879 11 66  
E-Mail: info@unterschaechen.ch

Unterschächen, 17. Mai 2024/ai

Finanzdirektion Kanton Uri  
Amt für Finanzen  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf

### **Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 & Einladung zum Mitbericht (WB 2024); Stellungnahme des Gemeinderates**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir äussern uns zum Wirkungsbericht NFA Uri wie folgt:

#### **Grundsätzliche Überlegungen**

Am 27. September 2020 ist der Finanz- und Lastenausgleich des Kantons Uri teilweise revidiert worden. Unter anderem sind die Schülerpauschalen neu berechnet worden und der Volksscheid betreffend Beteiligung des Kantons an der Pflegefinanzierung rückgängig gemacht worden. Der Kanton ist durch diese Teilrevision der NFA Uri mit rund Fr. 4.7 Millionen entlastet worden. Als Übergangslösung oder besser gesagt als „Zückerchen“ für ein Ja des Stimmvolkes wird den Gemeinden ein sogenannter „Globalbilanzausgleichbeitrag“ gewährt. Dieser Globalbilanzausgleichbeitrag wird in den nächsten Jahren schmelzen wie Schnee an der Sonne. Als Begründung für den Solidarbeitrag der Gemeinden wird die finanzielle Schiefelage des Kantons ins Feld geführt. Bei der Beurteilung der „schlechten“ Finanzlage des Kantons wird allerdings ausser Acht gelassen, dass der Kanton über einen Bilanzüberschuss von rund Fr. 230 Mio.<sup>1</sup> verfügt und das Kantonsspital Uri die Baukosten für die Erstellung des Neubaus des Kantonsspitals von rund Fr. 120 Mio. samt Zinsen dem Kanton zurück bezahlen muss<sup>2</sup>.

Die grossen Verlierer der letzten Teilrevision der NFA Uri waren die finanzschwachen Gemeinden. Die 3 ressourcenschwächsten Gemeinden – Isenthal, Spiringen und Unterschächen – haben deshalb die Teilrevision der NFA Uri abgelehnt. Besonders stossend haben die 3 Gemeinden empfunden, dass kein Vertreter oder Vertreterin in der Arbeitsgruppe „Teilrevision NFA Uri“ Einsitz nehmen konnte.

#### **Vorschläge der Gemeinden zur Tabelle 21**

Das Hauptziel für die 6. Wirkungsperiode NFA Uri (2029 – 2032) muss sein, **dass keine Teilrevision der NFA Uri zulasten der Urner Gemeinden, insbesondere der finanzschwachen Gemeinden, stattfinden wird.**

Es ist nämlich zu befürchten, dass der Kanton nebst dem Globalbilanz Ausgleichsbeitrag noch weitere Kürzungen der Beitragszahlungen an den NFA Uri plant oder Aufgaben (Stichwort Langzeitpflege aus einer Hand) an die Gemeinden abschieben möchte. Aus diesem Grunde ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die gemachten Vorschläge der Gemeinden sehr sinnvoll,

---

<sup>1</sup> gemäss Finanzlehre wären 100 % der Fiskaleinnahmen eine hervorragende Grösse; bei einem höheren Bilanzüberschuss spricht man von Steuern auf Vorrat.

<sup>2</sup> Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri

aber nicht vordringlich für eine Teilrevision der NFA Uri sind. Die gemachten Anregungen der Gemeinden sind allesamt bei der nächsten Teilrevision der NFA Uri – wie erwähnt nicht dringend – vertieft zu prüfen.

### **Vorschlag Gemeinde Altdorf und Silenen**

Eine Gesetzeslücke in der NFA Uri haben die Gemeinden Altdorf und Silenen bei der Ermittlung der „anrechenbaren“ Gewinnsteuer für den Ressourcenausgleich festgestellt. Die Gewinnsteuern müssten nämlich nach dem gleichen Schema wie bei den natürlichen Personen ermittelt werden, nämlich bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden. Diese Berechnungsmethode entspricht dem Sinn und Geist der NFA Uri von 2008. Eine andere Regelung benachteiligt nämlich die Gemeinden, welche einen hohen Gemeindesteuerfuss erheben müssen. Vielleicht ist im Sinne einer Übergangslösung die Umsetzung des Vorschlags Altdorf und Silenen ohne Gesetzesänderung vorderhand möglich.

### **Steuerungsinstrumente**

Wir sehen bei den Steuerungselementen für den NFA Uri keinen Handlungsbedarf.

### **Zentrumsleistungen**

Die vorgeschlagenen Abgeltungen an die Gemeinde Altdorf für die erbrachten Zentrumsleistungen erachten wir als hoch. Allerdings sind die ausgewiesenen Kosten aufgrund von gesetzlichen Vorgaben errechnet worden.

### **Schlussbemerkungen**

Der NFA Uri ist eine Erfolgsgeschichte. Dank der NFA Uri sind die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sinnvoll verteilt worden, und das Steuergefälle innerhalb des Kantons bewegt sich in einem vernünftigen Rahmen. Alle Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft zu erfüllen. Diese Erfolgsstory kann aber nur weitergeführt werden, wenn an dem Gebilde NFA Uri keine grossen Veränderungen mehr vorgenommen werden. Sparübungen des Kantons zulasten der NFA Uri zerstören dieses einzigartige Reformprojekt von 2008. Daher bitten wir Sie um sorgfältige Berücksichtigung unserer Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu diesen wichtigen Themen zu äussern.

Für Rückfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

### **Im Namen des Gemeinderats**

Der Gemeindepräsident

  
André Bissig

Der Gemeindeschreiber

  
Alain Imholz



**Sustenstrasse 12**  
**6484 Wassen UR**

041 885 11 35  
[info@wassen.ch](mailto:info@wassen.ch)  
[www.wassen.ch](http://www.wassen.ch)

Finanzdirektion  
Herr Heinrich Furrer  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf

Wassen, 16. Mai 2024

## **Stellungnahme**

### **Mitwirkungsbericht Entwurf Wirkungsbericht 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Wassen dankt für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Da der Entwurf nicht vollständig ist, geht man davon aus, zur finalen Version im Vernehmlassungsverfahren erneut Stellung nehmen zu dürfen.

#### **Ausgangslage**

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Artikel 37 Absatz 1 bis 3 FiLaG). Der Wirkungsbericht 2024 gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhänden des Landrats vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. März 2024 startet die Finanzdirektion bei den Gemeinden - wie beim Wirkungsbericht 2020 - ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Auf Anfrage des Urner Gemeindeverbands wird die Eingabefrist auf den 21. Mai 2024 verlängert.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden können. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008 und bezieht sich – mit Blick auf die langfristigen Wirkungen – auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023. Der Wirkungsbericht 2024 soll Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs geben und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

## **Grundsätzliches**

Die Gemeinden sehen die Einführung des FiLaG als Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Die Gemeinden schätzen den FiLa als bewährtes und gutes Instrument ein, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden auszugleichen. Alle Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft zu erfüllen.

Der Entwurf zum Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Die Gemeinden sind daher der Überzeugung, dass dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt denn auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

## **Bemerkungen zum Mitberichtsverfahren**

Es ist erfreulich, dass die Gemeinden aufgrund der Rückmeldungen aus Vorjahren frühzeitig im Entwurfsstadium in den Prozess eingebunden werden. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Steuerelemente im Entwurf wie vorgelegt auch dem Landrat unterbreitet werden. Im Entwurf sind keine Änderungen geplant. Sollte der Regierungsrat dem Landrat Anpassungen vorschlagen, sind die Gemeinden mittels Vernehmlassungsverfahren erneut zu konsultieren.

Allfällige substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere in den Steuerungselementen und Massnahmen müssen zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinenden erfolgen.

## **Online-Befragung**

Um wiederum einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden für die Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung die Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023 aufbereitet und eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt (September 2023 bis Ende November 2023).

Die Gemeinden sehen bei den Steuerungselementen keinen Handlungsbedarf.

Im vorliegenden Entwurf sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Die Regierung tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) – notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonssteuerfusses – zu finanzieren.

## **Allfällige gesetzliche Anpassungen**

Die Anregungen aus den Gemeinden für gesetzliche Anpassungen werden im Bericht auf Seite 21 aufgeführt. Der Urner Gemeindeverband hat die Gemeinden um ihre Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen gebeten. Die Auswertung der Antworten zeigt, dass unter den Gemeinden zu den Vorschlägen keine einheitlichen Meinungen bestehen. Es wird deshalb auf detaillierte Ausführungen verzichtet. Bei Bedarf sind die Rückmeldungen einsehbar.

Mehrheitlich unterstützt werden die Anregungen zu:

Artikel 4, Buchstabe f

Artikel 13, Absatz 3

Artikel 27, 28, 29

Mehrheitlich nicht unterstützt:  
Artikel 8  
Artikel 17a  
Artikel 20 und 21

Grundsätzlich sollen alle Anregungen näher geprüft und durchaus kritisch hinterfragt werden.

Sollten dereinst Anpassungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich erfolgen, muss dies zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in einer paritätischen Arbeitsgruppe erfolgen.

**Demografie Alter**

Mit der Last Demografie Alter werden die effektiv angefallenen Kosten einer Gemeinde nicht berücksichtigt. Die Restkosten Pflegefinanzierung sollten in den Berechnungen mit einbezogen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Zuge der Umsetzung des Projekts Weiterentwicklung Langzeitpflege neue Finanzierungsflüsse aufdrängen werden.

### **Globalbilanzausgleich (GBA)**

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Er wurde zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden im Sinne eines Härteausgleichs geschaffen. Er soll nach einem Mechanismus reduziert werden, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Finanziert wird der GBA durch den Kanton.

Mit der Teilrevision wurden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinde in den Punkten Zivilschutz, Schule und Langzeitpflege entflochten. Während der GBA mit CHF 4.7 Mio. unverändert ausgestattet wird und in Zukunft sogar noch zur Gesundung der Kantonsfinanzen um 50 % reduziert werden soll, stiegen bei der Langzeitpflege und auch bei der Schule die Kosten überproportional an.

Viele Gemeinden müssen seit dem Inkrafttreten des revidierten FiLaG finanzielle Einbussen verkraften:

1. Kürzung der Schülerpauschalen
2. Verzicht auf Beiträge an die Langzeitpflege (Restkosten Pflegefinanzierung)
3. Reduktion des GBA ab 2025 um bis zu 50 %

Mit der Teilrevision des FiLaG und dessen Umsetzung ab dem Jahre 2021 (Einführung des Globalbilanzausgleichs) erhöhte sich die Beteiligung des Kantons am FiLa nur auf den ersten Blick. Der vorliegende Entwurf des Wirkungsbericht 2024 blendet aus, dass der Kanton durch die Aufgabenentflechtung seither ein Mehrfaches eingespart hat. So hat sich zum Beispiel der Aufwand der Restkosten Pflegefinanzierung – an welchen sich der Kanton bis ins Jahr 2020 mit rund 33 % beteiligte – für einige Gemeinden vervielfacht. Zieht man diesen und andere Punkte der Aufgabenentflechtung in Betracht, dann hat sich der Beitrag seitens des Kantons an die Gemeinden sogar verkleinert.

Einige Gemeinden würden eine Indexierung des Globalbilanzausgleichs begrüßen.

Die drei ressourcenschwächsten Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen sehen sich als die grossen Verlierer der letzten Teilrevision NFA Uri 2021. Sie hatten die Teilrevision entschieden abgelehnt. Ihr Hauptziel für die 6. Wirkungsperiode NFA Uri (2029 – 2032) ist es, dass keine Teilrevision der NFA Uri zulasten der Urner Gemeinden, insbesondere der finanzschwachen Gemeinden, stattfinden wird.

## Zentrumsleistungen

Für den Bereich Zentrumsleistungen ist unser Mitbericht im Wirkungsbericht über die Zentrumsleistungen des Urner Gemeindeverbands zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**EINWOHNERGEMEINDERAT WASSEN**

Gemeindepräsident      Gemeindeschreiber



Beat Baumann-Nogueira      Nicolas Etter

Zustellung am: 17. Mai 2024